

# **TEXTE ZUM EURO**

Nummer 37

Mai 2000

## **Die Euro-Münzen**

Von der Konzeption bis zur Emission

© European Communities, 2000

# **Die EURO-MÜNZEN**

*Von der Konzeption bis zur Emission*

**Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen**

# DIE EURO-MÜNZEN

<b>1. RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>4</b>
<i>Der Vertrag .....</i>	4
<i>Die beiden Verordnungen vom 3. Mai 1998.....</i>	4
<b>2. KONZEPTION DER EURO-MÜNZEN.....</b>	<b>5</b>
<i>Wahl des Namens .....</i>	5
<i>Wahl der Stückelungen.....</i>	5
<i>Festlegung der technischen Merkmale der Münzen .....</i>	6
<i>Wahl der gemeinsamen Seiten der Münzen.....</i>	9
<i>Wahl der nationalen Seiten der Münzen .....</i>	11
<i>Ausgabe von Sammlermünzen.....</i>	18
<b>3. HERSTELLUNG DER EURO-MÜNZEN .....</b>	<b>19</b>
<i>Festlegung des Produktionsvolumens .....</i>	19
<i>Qualitätssicherung .....</i>	22
<b>4. SCHUTZ DER EURO-MÜNZEN .....</b>	<b>23</b>
<i>Urheberrechtlicher Schutz der gemeinsamen Seiten.....</i>	23
<i>Verhütung und Bekämpfung der Geldfälschung.....</i>	24
<b>5. EINFÜHRUNG DER EURO-MÜNZEN .....</b>	<b>25</b>
<i>Festlegung des Zeitplans für die Einführung der Münzen.....</i>	25
<i>Festlegung der Dauer des Parallelumlaufs.....</i>	27
<b>INFORMATIONSBLÄTTER.....</b>	<b>27</b>
<i>Nr. 1 Wahl des Euro-Zeichens .....</i>	27
<i>Nr. 2 Situation Monacos, des Vatikans und San Marinos .....</i>	28
<i>Nr. 3 Nützliche Internet-Verbindungen.....</i>	29
<i>Nr. 4 Adressen der Münzprüfstellen und Ansprechpartner.....</i>	29
<b>ANHÄNGE.....</b>	<b>31</b>
<i>Artikel 106 (ex 105 a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.....</i>	31
<i>Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.....</i>	31
<i>VERORDNUNG (EG) Nr. 975/98 DES RATES vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und     technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen .....</i>	38
<i>Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung     (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf     bestimmten Euro-Münzen.....</i>	41

<i>Empfehlung der Kommission vom 13. Januar 1999 zu Sammlermünzen, Medaillen und Marken</i>	42
<i>Bericht der von der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren eingesetzten Untergruppe</i>	
<i>Sammlermünzen für den Unterausschuß Euro-Münzen des Wirtschafts- und Finanzausschusses</i>	44
<i>Beschluß des Rates vom 29. April 1999 zur Ausdehnung des Mandats</i>	
<i>von Europol</i>	
<i>auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und</i>	
<i>Zahlungsmitteln.....</i>	47
<i>Erklärung des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 8. November 1999 zur Einführung von Euro-</i>	
<i>Banknoten und -Münzen.....</i>	48

# 1. Rechtsgrundlagen

## Der Vertrag

Artikel 106 (ex 105 a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft schreibt die historische Tradition fort, die darin besteht, die Ausgabe von Banknoten, die in den Zuständigkeitsbereich der Zentralbanken fällt, und die Ausgabe von Münzen, die in den Zuständigkeitsbereich der Finanzministerien fällt zu trennen. Nur die Europäische Zentralbank (EZB) ist folglich befugt, Banknoten auszugeben oder die Ausgabe von Banknoten durch die nationalen Zentralbanken<sup>1</sup> zu genehmigen, während die Ausgabe von Münzen Sache der Mitgliedstaaten ist, « *wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf* ». Darüber hinaus ist der Rat der Europäischen Union nach Anhörung der EZB dafür verantwortlich, « *die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen* » zu harmonisieren. Er entscheidet also über die Art der Münzen, ihre technischen Merkmale sowie ihren Nennwert; die EZB wird dagegen nur im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe der globalen Überwachung der Geldmenge tätig, um die herzustellenden Mengen zu kontrollieren.

## Die beiden Verordnungen vom 3. Mai 1998

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro<sup>2</sup>, die erlassen wurde, kurz nachdem feststand, welche Länder den Euro einführen, ergänzt die Vertragsbestimmungen, indem sie die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums ermächtigt, Münzen auszugeben, die auf Euro oder Cent lauten, und indem sie diesen Münzen ab 1. Januar 2002 die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verleiht. Außerdem geht der Text auf eine Verpflichtungseinschränkung bezüglich der Annahme von Münzen ein: Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften benannt sind, « *ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen* ». Nach Artikel 12 dieser Verordnung stellen die Mitgliedstaaten sicher, « *daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt* ».

Die Verordnung (EG) Nr. 975/98<sup>3</sup> des Rates wurde an demselben Tag erlassen. Sie legt die Denominationen - acht verschiedene Stückelungen von 1 Cent bis 2 Euro - sowie die technischen Merkmale (Durchmesser, Dicke, Gewicht, Form, Farbe, Zusammensetzung...) der Euro-Münzen fest. Diese Merkmale werden aufgrund neuer technischer Entwicklungen durch die Verordnung (EG) Nr. 423/1999 vom 22. Februar 1999 leicht geändert, mit der Dicke und Gewicht der 50-Cent-Münze sowie die Rändelung der 10- und 50-Cent-Münzen neu festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Der Vertrag schließt die Ausgabe von Banknoten durch andere Banken nicht aus. Mit dieser Flexibilität wird in der Praxis der Situation in Schottland und Nordirland Rechnung getragen.

<sup>2</sup> ABl. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 1.

<sup>3</sup> ABl. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 6.

## 2. Konzeption der Euro-Münzen

### Wahl des Namens

Die Verfasser des Vertrags von Maastricht haben der zukünftigen Währung noch keinen Namen gegeben. Zwar taucht verschiedentlich die Bezeichnung "ECU" auf, doch zeugt die uneinheitliche Schreibweise davon, wie vorläufig diese Bezeichnung ist: « écu » auf Französisch, « ECU » auf Deutsch, Griechisch, Italienisch, Dänisch, Portugiesisch und Englisch; « Ecu » auf Niederländisch und « ecu » auf Spanisch, Finnisch und Schwedisch.

Mehrere objektive Gründe sprechen für die Wahl eines Namens. So ist es wichtig,

- den tiefgreifenden Unterschied herauszustellen zwischen der zukünftigen einheitlichen Währung und der der ECU zuvor zugewiesenen Rolle einer bloßen gemeinsamen Rechnungseinheit;
- zu vermeiden, daß die neue Währung gefühlsmäßig mit einer schwachen Währung gleichgesetzt wird (die ECU hatte zwischen 1979 und 1995 gegenüber der Deutschen Mark um 40% abgewertet) ;
- einen Namen zu finden, der nicht aus einer bloßen Abkürzung besteht (ECU bedeutet « european currency unit » (Europäische Rechnungseinheit)) und der sich in allen Gemeinschaftssprachen problemlos aussprechen läßt. (In Deutschland wurde "ECU" gelegentlich wie « E-Kuh » ausgesprochen, was sich eher wie ein Begriff aus der Landwirtschaft anhört).

Nach monatelangen Diskussionen legt der Europäische Rat von Madrid schließlich im Dezember 1995 den Namen der zukünftigen Währung fest. Das Wort "Euro" ist in allen Sprachen der Gemeinschaft leicht auszusprechen und schneidet in allen Umfragen am besten ab. Es steht auf den Banknoten sowohl in lateinischer als auch in griechischer Schrift, während es auf der gemeinsamen Seite der 1- und 2-Euro-Münzen - vor allem aus Platzgründen - nur in lateinischer Schrift steht.

Die Finanzminister beschließen im Oktober 1996, den Euro in 100 Cent zu unterteilen. Der Beschluß wird im Mai 1998 mit dem Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 formell gefaßt. Nach den Erwägungsgründen zu dieser Verordnung schließt der Name "Cent" die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten nicht aus. Mit dieser Flexibilität soll u.a. der Ausdruck « centime » im Französischen erlaubt werden, um klanglich wenig gelungene Formulierungen zu vermeiden (z.B.: trois cents cent).

### Wahl der Stückelungen

Im Jahr 1991 (d.h. ein Jahr vor Unterzeichnung des Maastricht-Vertrags) wird auf Initiative der Münzdirektoren der Mitgliedstaaten eine informelle Arbeitsgruppe eingesetzt, die die technischen Anforderungen an die Münzen der zukünftigen einheitlichen Währung untersuchen sollen. Im Mai 1992 werden die Kommissionsdienststellen zu diesen Arbeiten hinzugezogen. Im Februar 1994 billigt der Rat Wirtschaft und Finanzen den Entwurf eines Mandats : die « *Mint directors working group for the technical study of the European single coinage system* » wird mit der Aufgabe betraut, die technischen Aspekte zu prüfen und die Probleme aufzuzeigen, die gelöst werden müssen, um die zukünftigen europäischen Münzen erfolgreich herzustellen und in Umlauf zu bringen. Technisch wird die Frage der

Stückelungen der Münzen von der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren aufgrund einer Analyse der nationalen Praktiken und des Bedarfs rasch entschieden. Es gilt ein Gleichgewicht zu finden zwischen einer zu reichen Vielfalt, die die Erkennung einzelner Münzen erschweren kann, und einer zu beschränkten Zahl verschiedener Münzen, die die Geldrückgabe erschwert hätte. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt es durchschnittlich 7,17<sup>4</sup> verschiedene Stückelungen. Nach Erörterung dieser Frage schlugen die Münzdirektoren eine achteilige Münzserie vor: 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent sowie 1 und 2 Euro. Die Emission einer 5-Euro-Münze wird erwogen, der Plan aber wieder verworfen, als beschlossen wird, eine Banknote mit diesem Nennwert auszugeben. Durch die Ausgabe von sechs unterschiedlichen Stückelungen von Cent-Münzen sollen die Währungsumrechnung und Rundungen in dem neuen System erleichtert werden. Der Beschluß über die Stückelungen wird am 3. Mai 1998 mit Erlaß der Verordnung (EG) Nr. 975/98<sup>5</sup> des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen formell gefaßt.

### Festlegung der technischen Merkmale der Münzen

Die Münzdirektoren legen den Ministern im Mai 1992 erste Vorschläge zu den technischen Merkmalen vor und werden von diesen beauftragt, ihre Arbeiten fortzusetzen. Die Vorschläge beinhalten bereits detaillierte Schemazeichnungen für die einzelnen Münztypen sowie Angaben zu Gewicht, Durchmesser und verwendeter Legierung. Es werden Kontakte zu den Automatenherstellern (insbesondere nach 1996 zur « *European Vending Association* », EVA) sowie zu den Blindenverbänden aufgenommen, um mit diesen über die Vorschläge zu diskutieren. 1994 erarbeitet die Untergruppe einen Zwischenbericht. Er gibt eine erste Antwort auf den ganzen Komplex technischer Fragen, die die Herstellung der neuen Währung aufwirft. Der Schlußbericht wird im November 1996 veröffentlicht und im Februar 1997 überarbeitet. Im März 1997 fordert der Rat die Kommission auf, in Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 (ex 105 Absatz 2) EG-Vertrag einen formellen Vorschlag zu den technischen Merkmalen der Münzen vorzulegen.

Es werden erhitzte Diskussionen geführt, insbesondere über eine etwaige Verwendung von Nickel. Einige Studien machen deutlich, daß ein regelmäßiger und längerer Kontakt mit Legierungen schlechter Qualität auf Nickelbasis zu Hautentzündungen oder allergischen Reaktionen (Ekzeme...) führen kann. Der überwiegende Teil der medizinischen Studien kommt hingegen zu dem Ergebnis, daß Nickel völlig ungefährlich ist, wenn es in einer Legierung verwendet wird, deren Oberflächenbehandlung verhindert, daß Nickelionen in die Haut diffundieren. Nickel ist ein im Alltag häufig verwendetes Material: es findet sich in Bestecken, Posaunen oder auch in chirurgischen Instrumenten. Alle europäischen Länder verwenden Nickel bei der Herstellung ihrer Münzen. In den Vereinigten Staaten ist in 25% der Münzen Nickel enthalten, und dieses Metall hat der 5-Cent-Münze sogar ihren bekannten Beinamen gegeben. In Europa enthalten 75% der im Umlauf befindlichen Münzen Nickel.

---

<sup>4</sup> Die Anzahl der Münzen beläuft sich auf 5 in Belgien und Luxemburg, 6 in den Niederlanden, 7 in Dänemark, Griechenland, Irland, Portugal und im Vereinigten Königreich, 8 in Deutschland sowie 9 in Frankreich und Spanien.

<sup>5</sup> ABl. L 139 vom 11 Mai 1998, Seite 6.

Um die Kontroverse zu beenden, schlägt die Kommission vor, die Verwendung von Nickel auf die 1- und 2-Euro-Münzen zu begrenzen. Durch die sehr hochwertige Legierung wird das Allergie-Risiko weitestgehend ausgeräumt, und es bedarf des Nickels, um Techniken anwenden zu können, die das Fälschungsrisiko auf ein Minimum begrenzen: diese Münzen sind die ersten der Welt, bei deren Herstellung gleichzeitig eine Dreischichttechnik (drei Lagen von Legierungen) und eine Zweifarbertechnik (Rand- und Innenfläche aus unterschiedlichen Legierungen) angewandt werden. Für die anderen Münzen wird vorgeschlagen, das Nickel durch eine nickelfreie Legierung namens „Nordisches Gold“ zu ersetzen, das von der Automatenindustrie empfohlen wurde, da seine technischen Merkmale die Erkennung durch Münzautomaten erleichtert. Auf der Grundlage der Arbeiten der Münzdirektoren und nach Anhörung mehrerer Verwenderorganisationen legt die Kommission im Frühjahr 1997 in einer Mitteilung<sup>6</sup> an das Europäische Parlament, an den Rat und das Europäische Währungsinstitut (EWI) den Vorschlag für eine Verordnung über die technischen Merkmale der Münzen vor, die der Rat am 3. Mai 1998<sup>7</sup> annimmt. Die Münzen unterscheiden sich im Gewicht (von 2,3 bis 8,5 Gramm), in der Größe (von 16,25 mm bis 25,75 mm), der Farbe (zweifarbzig, kupferfarben oder gelb) und der Dicke (Anzeigewerte von 1,36 bis 2,125 mm).

Um Blinden und Sehbehinderten die Erkennung der Euro-Münzen zu erleichtern, werden die Ränder bei aufeinanderfolgenden Stückelungen (z.B. : 1 und 2 Cent, 1 und 2 Euro....) unterschiedlich gestaltet. In der Reihenfolge des zunehmenden Nennwerts der Münzen sind die Münzränder wie folgt ausgestaltet: glatt, glatt mit Einkerbung, glatt, Randprägung mit feiner Wellenstruktur, ohne Randprägung, Randprägung mit feiner Wellenstruktur, gebrochen geriffelt, Schriftprägung auf dem Münzrand fein geriffelt.

Der **Durchmesser** der Euro-Münzen bewegt sich innerhalb der Bandbreite der bestehenden nationalen Münzen (von 14 bis 31,1 mm). Die Münzautomatenhersteller sprachen sich für eine Mindestgröße von 15 Millimetern aus, da die Erkennung kleinerer Münzen für einige Automaten schwierig sei, und wiesen darauf hin, daß der **Größenunterschied** zwischen zwei verschiedenen Münzen mindestens 1 Millimeter betragen müsse. Die Europäische Blindenunion wünschte einen Unterschied von 3 Millimetern bei identischen Münzrändern, erklärten sich jedoch mit einem Größenunterschied von 2 Millimetern unter der Voraussetzung einverstanden, daß die Ränder der Münzen mit dem jeweils nächstgrößeren bzw. nächstkleineren Nennwert unterscheidbar ausgestaltet würden.

Die **Form** der Münzen ist rund. Die 20-Cent-Münze hat die Form der „Spanischen Blume“ (rund mit einigen tiefen Riefelungen). Die Herstellung einer viereckigen Münze, die eine Zeitlang erwogen wurde, wurde wegen der Probleme, die ihre Verwendung in Münzautomaten hervorgerufen hätte, wieder verworfen.

Die Beziehung zwischen Durchmesser und **Dicke** einer Münze wirkt sich auf ihre Lebensdauer aus. Die nationalen Münzen sind zwischen 1,22 und 3,15 Millimeter dick. Die Automatenhersteller sprachen sich für eine Dicke zwischen 1,3 und

---

<sup>6</sup> KOM (97) 247 vom 29. Mai 1997.

<sup>7</sup> Abl. L 139 vom 11. Mai 1998. Der Rat hatte den Entwurf der Verordnung bereits im Anhang zu einer Entschließung vom 19. Januar 1999 (Abl. C 35 vom 2. Februar 1998) veröffentlicht.



2,1 Millimetern aus. Von den Blinden und Sehbehinderten wurde in dieser Frage keine Präferenz zum Ausdruck gebracht.

Die Automatenhersteller wünschten ein **Gewicht** von mindestens 2 Gramm. Eine Höchstgrenze besteht nicht, doch die Kosten für das verwendete Metall steigen natürlich mit zunehmendem Gewicht, und in der Praxis haben Münzen mit hohem Gewicht den Nachteil, das Portemonnaie der Verbraucher unangenehm schwer zu machen.

Die im Mai 1998 erlassene Verordnung wird im Februar 1999<sup>8</sup> geändert, um Gewicht und Dicke der 50-Cent-Münze zu erhöhen, die aufgrund ihrer technische Merkmale von einigen Apparaten mit der 20-Cent-Münze verwechselt werden kann. Bei dieser Gelegenheit wird die zuvor „grob geriffelte“ Rändelung der 50- und der 10-Cent-Münze durch eine „Randprägung mit feiner Wellenstruktur“ ersetzt<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Verordnung Nr. 423/1999 vom 22. Februar 1999. Abl. L 52 vom 27.2.1999, S. 2-3.

<sup>9</sup> Nach dem Wortlauf des zweiten Erwägungsgrundes „hat die Europäische Blinden-Union die Rändelung der 50- und der 10-Cent-Münze bemängelt, die nicht der Rändelung der Muster entsprach, denen sie bei den Anhörungen vor der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 zugestimmt hatte“.

### Technische Merkmale der Euro-Münzen

Nennwert (Euro)	Durchmesser in mm	Dicke in mm <sup>10</sup>	Gewicht in gr.	Form	Farbe	Zusammensetzung	Rändelung
2	25,75	1,95	8,5	rund	Außen: weiß Innen: gelb	Kupfer-Nickel dreischichtig Nickel-Messing/ Nickel/ Nickel-Messing	Schriftprägung auf dem Münzrand fein geriffelt
1	23,25	2,125	7,5	rund	Außen: gelb Innen: weiß	Nickel-Messing dreischichtig	gebrochen geriffelt
0,5	24,25	1,88	7,8	rund	gelb	Nordisches Gold	Randprägung mit feiner Wellenstruktur
0,2	22,25	1,63	5,7	„Spanische Blume“	gelb	Nordisches Gold	ohne Randprägung
0,1	19,75	1,51	4,1	rund	gelb	Nordisches Gold	Randprägung mit feiner Wellenstruktur
0,05	21,25	1,36	3,9	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt
0,02	18,75	1,36	3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt mit Einkerbung
0,01	16,25	1,36	2,3	rund	rot	Stahl mit Kupferauflage	glatt

Quelle : Verordnung Nr. 975/98 vom 3. Mai 1998, geändert durch die Verordnung Nr. 423/1999 vom 22. Februar 1999

### Wahl der gemeinsamen Seiten der Münzen

Auf der informellen Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen im Frühjahr 1996 in Verona beschließen die Regierungen, daß die Euro-Münzen über eine europäische und eine nationale Seite verfügen sollen. Außerdem beauftragen sie die Kommission, einen Wettbewerb für die Gestaltung der gemeinsamen Seite zu veranstalten, während sie den Mitgliedstaaten bei der Auswahl der nationalen Seite freie Hand lassen (und ihnen nur die Darstellung von zwölf Sternen zur Auflage machen). Im Laufe des Jahres 1996 werden in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks Design-Wettbewerbe durchgeführt, mit dem Ziel, jeweils maximal drei Münzserien

<sup>10</sup> Es handelt sich nur um einen Richtwert. Es ist eine Durchschnittsdicke (und keine Dicke am Rand gemessen).

auszuwählen. Die Teilnehmer müssen einen Entwurf für eine vollständige Serie von Münzen vorlegen, wobei sie aus folgenden drei Themenkreisen auswählen können: "Architektur- und Zierstil", "Ziele und Vorbilder der Europäischen Union" und "europäische Persönlichkeiten". Am 13. März 1997 wählt eine europäische Jury aus unabhängigen Sachverständigen der verschiedensten Fachbereiche (Kunst, Design, Numismatik, Verbrauchervertreter...) unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Europäischen Kommission aus den insgesamt 36 eingereichten Vorschlägen der Mitgliedstaaten die neun besten Entwurfsserien aus. Parallel dazu werden die Münzdirektoren befragt, ob die verschiedenen Entwürfe im industriellen Maßstab hergestellt werden können.

Anschließend führt die Kommission in der gesamten Europäischen Union eine Meinungsumfrage in Form einer quantitativen und qualitativen Erhebung bei einer Stichprobe von 2000 Personen durch, und zwar sowohl bei der breiten Öffentlichkeit als auch bei den Berufsverbänden, die die zu den großen Münzverwendern zählenden Branchen repräsentieren. Die Wahl der Finanzminister, die von den Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rats von Amsterdam bestätigt wurde, fällt auf die Münzserie, die in den Meinungsumfragen mit fast 64% die meisten Stimmen auf sich vereinigt – und zwar ohne nennenswerte Unterschiede zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten, Männern und Frauen oder auch zwischen Personen unterschiedlichen Bildungsstandes. Sie wurde von Luc Luycx entworfen, einem jungen Graphiker an der Königlichen Münze von Belgien.

Die gemeinsamen Bildseite der Münzen zeigen die geographische Landkarte der Europäischen Union in verschiedener Gestalt, vor einem - wie es in einer Pressemitteilung hieß - "*von Sternen gebildeten wechselnden Hintergrund*". Die drei ersten Münzen (1-, 2- und 5-Cent) zeigen Europa auf der Weltkugel. Die 10-, 20- und 50-Cent-Münzen symbolisieren die Union als Zusammenschluß von Nationen. Die 1- und 2-Euro-Münzen schließlich zeigen ein Europa ohne Grenzen.

Ende 1997 nimmt Luc Luycx verschiedene Änderungen an seinen Münzentwürfen vor. Damit soll den Anträgen einiger Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, die darauf abzielen, die Qualität der geographischen Darstellung zu verbessern: Luxemburg war auf den 1- und 2-Euro-Münzen, Portugal auf den 2-Euro-Münzen nicht zu erkennen, Dänemark brachte seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß die Insel Fünen auf einigen Münzen als Teil des Festlands gezeichnet war, Griechenland hielt den Küstenverlauf des Peloponnes auf den 10-, 20- und 50-Cent-Münzen für falsch und wünschte die Abbildung Kretas auf den 1- und 2-Euro-Münzen, Schweden wollte die Insel Gotland, Finnland die Insel Aland und das Vereinigte Königreich die Hebriden abgebildet sehen, die Form Deutschlands war auf den 10-, 20- und 50-Cent-Münzen nicht korrekt wiedergegeben, es fehlte die Grenze zwischen der Republik Irland und Nordirland sowie zwischen Spanien und Portugal, und die Spanier legten Wert darauf, die Kanarischen Inseln auf den 1- und 2-Euro-Münzen abgebildet zu sehen.

Um die Anträge an objektiven Kriterien messen zu können, wird beschlossen, nur Inseln von über 2 500 km<sup>2</sup> und Inselgruppen von über 5 000 km<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

## Wahl der nationalen Seiten der Münzen

Die Entscheidungskompetenz für die Auswahl der Münzbilder liegt bei den einzelnen Teilnehmerstaaten.

In **Frankreich** wird parallel zu dem Wettbewerb, der der Auswahl der europäischen Seiten dient, ein Wettbewerb zur Auswahl der nationale Seiten veranstaltet. 97 Teilnehmer reichen 1240 Entwürfe ein. Die verschiedenen Vorschläge werden geprüft, und es wird eine Meinungsumfrage durchgeführt. Die Jury besteht aus Numismatikern, Künstlern, einem ehemaligen Mitglied der EU-Kommission (Christiane Scrivener), Abgeordneten, Branchenvertretern und einer Schauspielerin (Irène Jacob). Unter dem Vorsitz des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie trifft die Jury im April 1997 die Wahl.



Ein von dem Künstler Joaquim Jimenez gezeichneter Baum ist auf den 1- und 2-Euro-Münzen abgebildet. Er symbolisiert «Leben, Vergänglichkeit und Wachstum». Er ist von einem Sechseck begrenzt und von der republikanischen Devise «liberté, égalité, fraternité» (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) eingerahmt.



Das Thema der Säerin ist eine Konstante in der Währungsgeschichte des Franc. Ihre «moderne und zeitlose Gestaltung stellt Frankreich dar (...), das sich in Europa integriert, dabei aber eigenständig bleibt.» Das Münzbild wurde von Laurent Jorio entworfen und ist auf den 10-, 20- und 50-Cent-Münzen dargestellt.



Fabienne Courtiade, Graphikerin an der Münze von Paris, hat eine Marianne, «jung und feminin, mit energischen Zügen» dargestellt, die «den Wunsch nach einem starken und beständigen Europa» verkörpert und auf den 1-, 2- und 5-Cent-Münzen abgebildet ist.

In **Finnland** werden im Dezember 1997 drei Entwürfe ausgewählt, die schon im Rahmen früherer Wettbewerbe entstanden sind. Die Motive lehnen sich an Darstellungen an, die bereits auf nationalen Münzen Verwendung fanden.



Der Entwurf, der einen blühenden Maulbeerbaum darstellt, wurde von Raimo Heino für einen 1988 veranstalteten Wettbewerb angefertigt. Er schmückt die 2-Euro-Münzen.



Die beiden Schwäne, die über einen See hinwegfliegen, sind das Werk des Künstlers Pertti Mäkinen. Sie entstanden im Rahmen des Wettbewerbs für die Prägung einer Gedenkmünze zum 80. Jahrestag der Unabhängigkeit Finnlands und sind auf den 1-Euro-Münzen abgebildet.



Der heraldische Löwe wurde von dem Bildhauer Heikki Häivöjä entworfen. Er war zwischen 1964 und 1993 auf den finnischen 1-markka-Münzen abgebildet und ist nun auf den 1-, 2-, 5-, 10-, 20- et 50-Cent-Münzen dargestellt.

**In Deutschland** wird eine Jury aus hohen Beamten und Numismatikern eingesetzt, die drei verschiedene Entwürfe auswählt.



Der Adler ist traditionell Symbol der Souveränität Deutschlands. Die Jury ist beeindruckt von seiner linearen Gestaltung, die sich perfekt in den Sternenkränzen einfügt. Die Darstellung des Adlers von Heinz Snehana Russewa-Hoyer findet sich auf den 1- und 2-Euro-Münzen.



Das Brandenburger Tor ist Symbol sowohl der Trennung als auch der Wiedervereinigung Deutschlands. Die Perspektive der Darstellung auf der Münze hebt den Durchblick durch das Tor besonders hervor und unterstreicht die Einigung Deutschlands und Europas. Der Entwurf von Reinhart Heinsdorff wurde für die 10-, 20- und 50-Cent-Münzen ausgewählt.



Das Eichenlaub erinnert an die deutschen Pfennige, ohne sie jedoch zu kopieren. Dieser Entwurf von Rolf Lederbogen schmückt die 1-, 2- und 5-Cent-Münzen.

**In Belgien** wird beschlossen, die nationale Seite aller Euro-Münzen identisch zu gestalten und durch die Auswahl eines Motivs, das dem der nationalen Münzen ähnelt, Kontinuität zum Ausdruck zu bringen. Das Modell wird von einer Jury aus hohen Beamten, Numismatikern und Künstlern ausgewählt.



Auf der Münze ist König Albert II. abgebildet. Das Ausgabejahr sowie das Monogramm des Königs (ein A, über dem sich eine Krone befindet) sind zwischen den Sternen platziert. Der Entwurf stammt vom Direktor der städtischen Kunstakademie Turnhout, Jan Alfons Keustermans.

**In Luxemburg** hat laut Artikel 39 der Verfassung der Großherzog das gesetzliche Münzrecht. Nach dem Wortlaut des Kommuniqués « *hat seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg beschlossen, daß auf der nationalen Seite der Euro-Münzen das Bildnis des Leutnants des Großherzogs, seines Stellvertreters, seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs Prinz Henri dargestellt werden soll* ». Die Münzen sind mit dem Ausgabejahr und der luxemburgischen Landesbezeichnung (« Letzebuerg ») versehen.



Der Entwurf wird nach einer « *vom Herrscherhaus und der Regierung einvernehmlich getroffenen Entscheidung* » von Yvette Gastauer-Claire ausgeführt, (neben der aus Luxemburg niemand am europäischen Münzwettbewerb teilgenommen hat).

**In Italien** wird die Vorauswahl der Münzen nach eingehenden, von Meinungsumfragen belebten Diskussionen von einem Ausschuß aus Sachverständigen und Künstlern vorgenommen. Die Endauswahl wird von den Fernsehzuschauern einer Sondersendung des Senders RAI und an einem Sonntag im Februar 1998 getroffen. Italien versieht jede Münze mit einem anderen Bild und wählt Entwürfe aus, die an Hauptwerke seiner künstlerischen Tradition erinnern.



Auf der 2-Euro-Münze ist ein von Raffael ausgeführtes Portrait von Dante Alighieri wiedergegeben, das sich in dem unter Papst Julius II. erbauten Flügel des Vatikans befindet. Das Portrait gehört zu einer Reihe von Darstellungen, die laut Raffael den « Triumpf der Tugenden, der Güte und der Schönheit » illustrieren sollen.



Auf der 1-Euro-Münze ist die berühmte Zeichnung Leonardo da Vincis abgebildet, die die Proportionen des menschlichen Körpers darstellt und die sich in der Sammlung der Akademie von Venedig befindet. Sie symbolisiert die italienische Renaissance und « das Streben nach Harmonie zwischen Mensch und Universum ».



Die 50-Cent-Münze ist mit der Darstellung des Reiterstandbildes des Kaisers Mark Aurel versehen, das 1538 vom Lateran auf den Kapitolsplatz verlagert wurde, der auf Geheiß des Papstes Paul III. von Michelangelo umgestaltet worden war.



Auf der 20-Cent-Münze ist eine Skulptur von Umberto Boccioni, dem Hauptvertreter des italienischen Futurismus, wiedergegeben. Das Werk aus dem Jahr 1913 mit dem Titel « Urformen der Bewegung im Raum » befindet sich heute im Museum für Moderne Kunst in Mailand.



Die « Geburt der Venus » von Sandro Botticelli, eines der berühmtesten Kunstwerke der Welt, ist in den Uffizien in Florenz ausgestellt. Diese 10-Cent-Münze steht für « einen Höhepunkt der künstlerischen Kultur Italiens ».



Auf der 5-Cent-Münze ist das Flavische Amphitheater dargestellt, mit dessen Bau im Jahr 75 unter Kaiser Vespasian begonnen und das im Jahr 80 von Kaiser Titus eingeweiht wurde. Das Gebäude, das im Mittelalter wegen seiner kolossalen Ausmaße « Kolosseum » getauft wurde, ist noch heute « das spektakulärste Zeugnis der römischen Architektur ».



Die 2-Cent-Münze zeigt die « mole Antonelliana », einen 1863 von Alessandro Antonelli entworfenen Turm - heute das Wahrzeichen von Turin - der als eines der Hauptwerke der italienischen Architektur des 19. Jahrhunderts gilt.



Das Castel del Monte schmückt die 1-Cent-Münzen. Dieses in der Nähe von Andria in Apulien gelegene Schloß, das 1240 als Residenz des Kaisers Friederich II. errichtet wurde, ist « eines der faszinierendsten Bauwerke Italiens ».

**In Irland** beschließt die Regierung eine einheitliche nationale Bildseite für alle Münzen.



Diese keltische Harfe, das traditionelle Symbol Irlands, ist das Werk von Jarlath Hayes. Die Münzen sind mit der Jahreszahl und der gälischen Bezeichnung für Irland (eire) versehen.

**In den Niederlanden** ist auf den auf zweierlei Art gestalteten Bildseiten Königin Beatrix dargestellt. Die zwölf Sterne bilden nicht die Umrahmung, sondern befinden sich nur auf einer Seite.



Diese Version wurde für die 1- und 2-Euro-Münzen gewählt. Die Königin ist im Profil dargestellt, mit der Aufschrift « Beatrix, Königin der Niederlande » (Beatrix, Königin der Niederlande).



Diese Version wurde für die 1-, 2-, 5-, 10-, 20- und 50-Cent-Münzen gewählt.

**In Österreich** wurde beschlossen, eine vollständige Serie unterschiedlicher Münzen auszugeben, die der Pflanzenwelt, der Architektur und historischen Persönlichkeiten gewidmet ist. Zu den Münzbildern, die am 14. November 1997 von einer 13köpfigen Jury ausgewählt wurden, wurden Meinungsumfragen durchgeführt. Die Entwürfe stammen von dem Künstler Josef Kaiser. Die österreichischen Münzbilder weisen eine Besonderheit auf, durch die die Verwendung der Münzen erleichtert werden soll: auch auf der nationalen Münzseite ist der jeweilige Münzwert noch einmal angegeben.



Die 2-Euro-Münze zeigt das Portrait der militanten Pazifistin Bertha von Suttner und soll an die jahrzehntelangen Bemühungen Österreichs erinnern, der Sache des Friedens zu dienen. Bertha von Suttner war schon auf Schilling-Scheinen abgebildet.





Die 1-Euro-Münze ist mit dem Portrait des berühmtesten Österreichers, Wolfgang Amadeus Mozart, versehen und erinnert damit an die Reputation Österreichs als „Land der Musik“. Auch Mozart war bereits auf Schilling-Scheinen abgebildet.



Das Gebäude der Wiener Secession, das auf den 50-Cent-Münzen abgebildet ist, steht für die Geburt des Jugendstils in Österreich, Symbol des Anbruchs eines neuen Zeitalters, metaphorische Brücke zu einer neuen Währungsära.



Das Belvedere, das auf den 20-Cent-Münzen zu sehen ist, ist einer der schönsten Barockbauten Österreichs. Auch der Name dieses Schlosses ist Synonym der Freiheit: dort wurde 1955 der Vertrag unterzeichnet, durch den Österreich seine Souveränität wiedererlangte.



Auf der 10-Cent-Münze ist der Stephansdom abgebildet, Juwel der Wiener Gotik und einer der touristischen Höhepunkte des Landes.



Die 5-Cent-Münze schmücken Alpenveilchen. Die florale Münzserie erinnert an das Gebot des Umweltschutzes und den Beitrag, den Österreich zur Entwicklung einer gemeinschaftlichen Umweltschutzpolitik leisten will.



Das Edelweiss auf der 2-Cent-Münze ist eine bei den Wanderern sehr beliebte Blume.



Auf der 1-Cent-Münze ist ein Enzian dargestellt.

**In Portugal** werden im Anschluß an einen Graphik-Wettbewerb drei verschiedene Münzbilder ausgewählt, deren Entwürfe von Vitor Manuel Fernandes dos Santos

stammen, der sich bei der Nachbildung der drei Siegel des ersten Königs, Don Alfonso Henriques, von Symbolen aus den Anfängen der portugiesischen Geschichte hat inspirieren lassen.



Auf den 1- und 2-Euro-Münzen sind die Schlösser und Wappen des Landes mittig unter den europäischen Sternen dargestellt und symbolisieren den «Dialog, (...) den Austausch der Werte und die Dynamik des europäischen Aufbauwerks». Im Zentrum der Münze ist das königliche Siegel aus dem Jahr 1144 abgebildet.



Das Siegel im Zentrum dieser 10-, 20- und 50-Cent-Münzen stammt aus dem Jahr 1142.



Im Herzen der 1-, 2- und 5-Cent-Münzen ist das erste königliche Siegel aus dem Jahr 1134 abgebildet, das von besonderer Bedeutung ist, weil darauf das Wort „Portugal“ geschrieben steht.

**In Spanien** stellt Regierungschef José Maria Aznar am 2. März 1998 eine Münzserie mit drei verschiedenen Bildseiten vor.



Die 1- und 2-Euro-Münzen sind mit dem Bildnis von König Juan Carlos I. von Bourbon und Bourbon versehen.



Der Vater der spanischen Literatur, Miguel Cervantès, ist wegen der « universellen Bedeutung seiner Person und seines Werkes » auf den 10-, 20- und 50-Cent-Münzen abgebildet.



Die dem hl. Jakobus geweihte Kathedrale von Santiago de Compostela ist ein Juwel der spanischen Romanik und eine der berühmtesten Wallfahrtsstätten der Welt. Auf den 1-, 2- und 5-Cent-Münzen ist « die monumentale Fassade des „Obradoiro“, herrliches Beispiel des spanischen Barock », dargestellt, mit dessen Bau Jose de Toro und Domingo de Andrade 1667 begannen.

## Ausgabe von Sammlermünzen

Sammlermünzen werden zu Anlage- oder Geschenkzwecken hergestellt und vertrieben. Obwohl sie im Ausgabestaat gesetzliches Zahlungsmittel sind, sind sie in der Regel nicht dazu gedacht, als Zahlungsmittel verwandt zu werden. Außerdem übersteigt ihr Preis häufig den Nennwert. Mit Ausnahme von Irland geben alle am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten regelmäßig Sammlermünzen in bisweilen beträchtlichem Umfang heraus (so beispielsweise Portugal, das jährlich durchschnittlich 1 Million Sammlermünzen emittiert.). Daher war es ganz natürlich, daß man sich zur Frage der Beibehaltung dieser nationalen Emissionen nach dem 1. Januar 2002 Gedanken machte. Dieses Thema wird erstmals im September 1998 im Währungsausschuß diskutiert. Auf der Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 23. November 1998 wird vereinbart, die einzelstaatlichen Stellen zu ersuchen, « *Regeln festzulegen, nach denen sie für Sammlermünzen, die von einem anderen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ausgegeben wurden und die bei ihnen eingereicht werden, den Nominalwert erstatten, den sie von der Ausgabestelle zurückfordern* ». Der Umfang der Emission von Sammlermünzen muß von der EZB genehmigt werden.

In der « Empfehlung der Kommission vom 13. Januar 1999 zu Sammlermünzen, Medaillen und Marken » werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, in der Übergangszeit (1999-2002) keine Euro-Sammlermünzen herauszugeben. « *Diese Einschränkung sollte auch für Sammlermünzen gelten, die gleichzeitig auf Euro und auf eine nationale Währungseinheit lauten.* » Untersagt sind außerdem « *Verkauf und Herstellung, Herausgabe, Lagerung, Import und Verbreitung für den Verkauf oder für kommerzielle Zwecke von Sammlermünzen, Medaillen und Marken, die die Worte "Euro" oder "Euro-Cent" oder ein Münzbild tragen, das dem Münzbild der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen ähnlich ist oder das für eine künftige Prägung bereits offiziell festgelegt ist* ». Diese Empfehlung nimmt der Rat Wirtschaft- und Finanzen in seine Schlußfolgerungen vom 10. Mai 1999 auf.

Die Arbeitsgruppe der Münzdirektoren legt im September 1999 die Standards für die Ausgabe von Sammlermünzen fest: ihr Nennwert darf nicht mit demjenigen der für den Umlauf bestimmten Münzen identisch sein (kann jedoch demjenigen der Banknoten mit niedrigem Nennwert entsprechen), ihr Verkaufspreis kann gleich oder höher als der Nennwert sein, sie dürfen kein Münzbild tragen, das dem der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen entspricht, und müssen sich zumindest leicht von der nationalen Seiten unterscheiden. Sie müssen sich in mindestens zwei der drei Kriterien Dicke, Durchmesser und Farbe von den Euro-Münzen unterscheiden. Ihr

Rand darf nicht in Form der „Spanischen Blume“ gestaltet sein. Der Ausgabestaat muß klar und leicht ersichtlich sein.

Vor Ausgabe der Sammlermünzen ist die Arbeitsgruppe der Münzdirektoren zu unterrichten, die prüft, ob deren technische Merkmale mit vorgenannten Grundsätzen übereinstimmen. Die Arbeitsgruppe erstattet dem Wirtschafts- und Finanzausschuß sowie der EZB regelmäßig Bericht. Im Rahmen der festgelegten Standards können die Mitgliedstaaten Motiv, Verkaufspreis, Merkmale, Gestaltung, Ausgabedatum und Menge der auszugebenden Münzen frei wählen. Die Europäische Zentralbank genehmigt jährlich den Umfang der Ausgabe von Sammlermünzen unter Berücksichtigung der numismatischen und kommerziellen Traditionen der einzelnen Länder. Sie kann ihre Zustimmung nur dann verweigern, wenn sich die Ausgabe nachteilig auf die Währungspolitik insgesamt auswirken könnte, was schwer vorstellbar ist.

Schließlich bleibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, **Gedenkmünzen** zu prägen, wobei sie der Verordnung des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale unterliegen. Eine nationale Gedenkseite ist zulässig, sofern die technischen Merkmale der Münze unverändert bleiben. Gedenkmünzen sind im gesamten Euro-Währungsgebiet gesetzliches Zahlungsmittel und können somit im Zahlungsverkehr verwendet werden. Damit während der heiklen Phase der physischen Einführung der Euro-Münzen keine Verwirrung gestiftet wird, muß jedoch *«für die Ausgabe von zum Umlauf bestimmten Gedenkmünzen (...) während der ersten Jahre des Umlaufs der neuen Banknoten und Münzen ein Moratorium gelten»* (Schlußfolgerungen des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 23. November 1998). Aus dem gleichen Grund versucht man auch die Drittländer davon abzuhalten, Euro-Gedenkmünzen auszugeben, auf denen das Euro-Zeichen oder ähnliche Motive wie auf den Euro-Münzen dargestellt sind.

### 3. Herstellung der Euro-Münzen

#### Festlegung des Produktionsvolumens

Gemäß Artikel 106 Absatz 2 EG-Vertrag bedarf der Umfang der Ausgabe der Münzen der Genehmigung durch die Europäische Zentralbank. Die Zahl der umlaufenden Münzen hängt eng mit der Stückelung der Banknoten zusammen, und bezüglich der Münzverwendung unterscheiden sich die Gewohnheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr erheblich. So entfallen auf jeden Einwohner in Irland mehr als dreimal so viele Münzen (353 Stück) wie in Portugal (97 Stück). Diese Ergebnisse müssen zur Anzahl der funktionsfähigen Münzautomaten in Beziehung gesetzt werden, da das Münzvolumen häufig am Münzbedarf für Automaten ausgerichtet ist.

Im November 1994 hat die Arbeitsgruppe der Münzdirektoren erstmals den Bedarf geschätzt, der in den einzelnen Ländern für die einzelnen Stückelungen besteht. Eine im November 1997 vorgenommene Aktualisierung dieser Studie führte zu folgenden Ergebnissen:

LAND	GESAMTMENGE DER HERZUSTELLENDEN EURO-MÜNZEN
Österreich	2 Milliarden
Belgien	3,1 Milliarden
Deutschland	17 Milliarden
Frankreich	11 Milliarden
Italien	13,1 Milliarden
Portugal	1,2 Milliarden
Spanien	7,1 Milliarden
Niederlande	3,3 Milliarden
Luxemburg	301 Millionen
Irland	944 Millionen
Finnland	1,6 Milliarden

Um das Konzept auszufüllen, genehmigt der Unterausschuß Münzen des Währungsausschusses im August 1998 eine gemeinsame Methode zur Bewertung des Produktionsbedarfs für den 1. Januar 2002, die nachstehend in groben Zügen dargestellt ist:

- Schätzung der Gesamtmenge der im Umlauf befindlichen nationalen Münzen ;
- Projektion dieser Menge auf den « €-day » (1. Januar 2002) ;
- Abzug der Münzen, die bei den einzelnen Stückelungen verloren gegangen sind: auf diese Weise erhält man den « projizierten tatsächlichen Umlauf » ;
- Abzug der « ruhenden Aktiva » (Teil der im Umlauf befindlichen nationalen Münzen, die in den ersten Monaten des Jahres 2002 nicht umgetauscht werden) vom projizierten tatsächlichen Umlauf ;
- Saisonbereinigung, um der üblicherweise schwachen Münznachfrage zu Beginn des Monats Januar Rechnung zu tragen;
- Umstellung der Projektion des Bedarfs zum 31. Dezember 2001 an den einzelnen nationalen Stückelungen auf Projektionen für die einzelnen Euro-Stückelungen. Die meisten nationalen Behörden übertragen die Nachfrage, die nach nationalen Münzen einer bestimmten Stückelung besteht, auf die am nächsten gelegene Euro-Stückelung (diese Methode wurde von den Münzdirektoren empfohlen). Einige verteilen die Nachfrage nach den einzelnen Münzen dagegen auf die beiden nächstgelegenen Euro-Stückelungen. Außerdem können Anpassungsrechnungen vorgenommen werden, um den Rückwirkungen der veränderten Struktur des Münzangebots auf die Münznachfrage Rechnung zu tragen (Beispiel: In Irland gibt es kein nationales Äquivalent für die 2-Euro-Münze);
- Aufstockung der so errechneten Mengen um die notwendigen logistischen Vorräte (die für die Verteilung der neuen Währung erforderlich sind) sowie strategischen Vorräte (die erforderlich sind, um etwaige Fehlmengen bei einer Stückelung auszugleichen oder Krisen abzufedern). Dergestalt erhält man eine Projektion der Anfangsnachfrage nach Euro-Münzen. Die Gesamtnachfrage wird durch Einbeziehung der « ruhenden Aktiva » und unter Ausklammerung saisonaler Nachfrageschwankungen geschätzt.

Es obliegt jedem einzelnen Mitgliedstaat, seinen Bedarf zu schätzen und seine Berechnungen zu belegen, um die Produktionsgenehmigung der Europäischen

Zentralbank zu erhalten. Die nachstehenden Daten sind vorläufig und werden eventuell bis zum 1. Januar 2002 berichtigt. Die beschriebene Vorgehensweise soll am Beispiel der für die Niederlande durchgeführten Berechnungen erläutert werden:

Die Berechnung des « projizierten tatsächlichen Umlaufs » des Gulden am 31. Dezember 2001 beruht auf mehreren Hypothesen (basierend auf Untersuchungen, die von der Niederländischen Zentralbank durchgeführt wurden):

- die Entwicklung des Verbrauchs der privaten Haushalte führt zu einer Zunahme der Münznachfrage um jährlich 2,5 % ;
- die Entwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs führt dagegen zu einem Rückgang der Münznachfrage um jährlich 5 %;
- die bei den einzelnen Münztypen seit Aufnahme der Produktion im Jahr 1948 aufgetretenen kumulierten Verluste werden nach einem Stichprobenverfahren ermittelt. Die Verlustquote liegt zwischen 15% und 61%. Diese hohen Zahlen erklären sich teilweise aus dem außergewöhnlich langen Untersuchungszeitraum. Andere erklärende Faktoren sind der Nominalwert und Größe der verschiedenen Stückelungen.

Bei der Umstellung des projizierten Gulden-Bedarfs in Euro wird jeweils die nächstgelegene Stückelung gewählt. Da der Gulden jedoch weniger Stückelungen aufweist als der Euro (6 Münzen gegenüber 8), werden die 0,05 Gulden-Münzen auf die 1- und 2- Cent-Münzen verteilt (40% bzw. 60%), die 0,25 Gulden-Münzen auf die 10- und 20-Cent-Münzen (80% bzw. 20%) und die 1-Gulden-Münzen auf die 20- und 50-Cent-Münzen (20% bzw. 80%). Die für die 1-Euro-Münze erzielten Ergebnisse werden aufgestockt, um der Vorliebe der Bevölkerung für nichtdezimale Werte (die sich an dem sehr hohen Anteil der 1-Gulden-Münzen ablesen läßt) Rechnung zu tragen. Die erforderliche Gesamtproduktion wird auf 3,3 Milliarden Münzen geschätzt – in dieser Zahl sind die logistischen und strategischen Vorräte sowie die „ruhenden Aktiva“ enthalten. Nach einer Umfrage in der Bevölkerung wird der Anteil der „ruhenden Aktiva“ auf 50% geschätzt. Die Behörden wollen für den « €-day » Münzen im Gegenwert von 100% der Transaktionsaktiva und 70% der „ruhenden Aktiva“ herstellen, was 85% des gesamten Euro-Bedarfs (2,8 Milliarden Münzen) entspricht.

Gesamt mengen der je Stückelung für das Euro-Währungsgebiet herzustellenden Münzen

Nennwert	Herzustellende Menge
1 Cent	12 Milliarden
2 Cent	8,9 Milliarden
5 Cent	11,2 Milliarden
10 Cent	9,7 Milliarden
20 Cent	5 Milliarden
50 Cent	7,2 Milliarden
1 Euro	4,2 Milliarden
2 Euro	2,7 Milliarden

In einigen Mitgliedstaaten ist im Mai 1998 mit der Herstellung der Münzen begonnen worden.

## Qualitätssicherung

Die Vielzahl der am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Verwendung von unterschiedlichen Trägermaterialien (derzeit gibt es 88 verschiedene Euro-Münzen<sup>11</sup>) erfordert eine besonders effiziente Qualitätskontrolle bei der Herstellung der Münzen. Dies ist ganz wesentlich, denn ein Getränkeautomat im spanischen Cádiz muß mit 20-Cent-Münzen gespeist werden können, die in Finnland geprägt worden sind. Die Münzen müssen gegeneinander austauschbar sein.

Moderne Münzautomaten erkennen nicht nur Größe und Gewicht einer Münze, sondern nehmen auch noch präzisere Messungen vor, die beständige und voraussagbare elektrische und magnetische Eigenschaften voraussetzen. Neben der Verordnung über die technischen Merkmale der Münzen haben die Münzdirektoren detaillierte Herstellungsstandards festgelegt, die Referenzwerte und Toleranzschwellen für die Eigenschaften der Münzen an sich und der Münzseiten enthalten, sowie Merkmale für die zu verwendenden Fertigungsaggregate spezifiziert. Die Qualitätskontrolle bezieht sich sowohl auf die Seiten als auch auf die Münze selbst, die nach verschiedenen Kriterien geprüft werden und den ISO-Normen entsprechen müssen. Die durchzuführenden Kontrollen beziehen sich auf die visuellen, physikalischen, elektrischen und magnetischen Eigenschaften. Die Qualitätskontrolle der Euro-Münzen wird unter der Obhut der Europäischen Zentralbank durchgeführt.

Die Mitgliedstaaten und die EZB erarbeiten ein Qualitätssicherungssystem für die Münzen («*quality management system for euro coins*»), das im Wege eines Briefwechsels zwischen dem Ratspräsidenten<sup>12</sup> und dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank genehmigt wird. Es beruht im wesentlichen auf folgenden Komponenten:

- **Einhalten der ISO-Normen** – Die Prägestätten werden dazu verpflichtet, die auf den ISO-Normen beruhenden Normen einzuhalten.
- **Erstellung von «Qualitätssicherungsplänen»** (quality assurance plans, QAP) - Auf der Grundlage gemeinsamer Normen hat jede Prägestätte ein von der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren genehmigtes QAP konzipiert und umgesetzt.
- **Kontrolle der hergestellten Münzen und Testscheiben**- Die Teilnehmer am System führen wechselseitige Kontrollen durch. Die Einhaltung der Qualitätsstandards wird durch Vergabe einer Bescheinigung testiert, die die Produktionserlaubnis beinhaltet. Vertreter der EZB statten den Prägestätten regelmäßig Kontrollbesuche ab. Qualitätsberichte über die produzierten Mengen werden monatlich an die EZB und an die Arbeitsgruppe der Münzdirektoren geschickt.

---

<sup>11</sup> Wenn Griechenland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Euro-Währungsgebiet erfüllt, werden es 96 verschiedene Euro-Münzen sein.

<sup>12</sup> Schreiben vom 10. Mai bzw. 17. Juni 1999.

- **Testmöglichkeiten für die Hersteller von Münzautomaten** - Die Hersteller können in hierzu von den Währungsbehörden vorgesehenen Örtlichkeiten Versuche durchführen. Außerdem werden sechs «europäische Münzzentren » in Mainz, Hamburg, Helsinki, Madrid, Pessac und Utrecht eingerichtet, um Maßnahmen und Kontrollen zu zentralisieren und es den Herstellern zu ermöglichen, alle Euro-Münzen an ein und demselben Ort zu testen.

## 4. Schutz der Euro-Münzen

### Urheberrechtlicher Schutz der gemeinsamen Seiten

In einer Mitteilung der Kommission vom 13. Januar 1999 ist der Schutz der gemeinsamen Seiten der Münzen unter Bezugnahme auf das Urheberrecht geregelt. Wie in der Ausschreibung vorgesehen, hat der Urheber der gemeinsamen Seiten, Luc Luycx, seine Urheberrechte an den Münzbildern auf die Gemeinschaft (vertreten durch die Kommission) übertragen. Die Kommission hat ihrerseits jedem teilnehmenden Mitgliedstaat die Urheberrechte der Gemeinschaft für sein jeweiliges Hoheitsgebiet übertragen. Die Reproduktion der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen ist nur auf Trägermaterialien gestattet, die eine Verwechslung mit den Euro-Münzen ausschließen, so daß Reproduktionen auf Medaillen und anderen Marken aus Metall untersagt sind. Folgende Arten der Reproduktion des gesamten oder eines Teils des Münzbilds der gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen sind ohne Genehmigung zulässig: ebene Reproduktionen (Zeichnungen, Gemälde, Filme, Bilder...), sofern sie die Euro-Münzen wahrheitsgetreu wiedergeben und in einer Weise verwendet werden, die dem Ansehen des Euro nicht schadet; Reproduktionen mit Relief auf Gegenständen, die nicht mit Münzen verwechselt werden können; Reproduktionen auf Marken aus Kunststoff oder Weichmaterialien, sofern sie mindestens 50 % größer oder kleiner sind als die echten Euro-Münzen.

Reproduktionen auf Medaillen und Marken aus Metall sowie anderen Metallgegenständen, die mit Münzen verwechselt werden können, sind untersagt. In allen anderen Fällen muß die Genehmigung zur Reproduktion des gesamten oder eines Teils des Münzbilds der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten<sup>13</sup> oder der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Kommission beantragt werden.

Die am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten sorgen in ihrem Hoheitsgebiet für die Durchsetzung des Urheberrechts. Die Kommission wird das Urheberrecht in den nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländern durchsetzen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten bzw. die Kommission können ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren gegen alle Personen anstrengen, die diese Münzbilder ohne Genehmigung reproduzieren.

---

<sup>13</sup> Hierbei handelt es sich in Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und Finnland um das Finanzministerium, in Spanien um die „Dirección General del Tesoro y Política Financiera“, in Frankreich um die „Direction des monnaies et médailles françaises“, in Österreich und in Portugal um die Münzanstalt.



## Verhütung und Bekämpfung der Geldfälschung

Das Problem der Fälschung stellt sich nicht nur für Banknoten, sondern auch für Münzen. Trotz seiner hohen technischen Qualität übt der Euro auf Fälscher eine besondere Anziehungskraft aus. Nun würde aber die Zunahme der Geldfälschung der internationalen Entwicklung des Euro und seiner Akzeptanz durch die Öffentlichkeit schaden.

Mehrere Faktoren rechtfertigen die Einführung umfangreicher Sicherheitsmaßnahmen:

- Die europäischen Bürger sind mit den Euro-Banknoten und -Münzen weniger vertraut als mit ihrer nationalen Währung und werden daher weniger gut in der Lage sein, etwaige Unterschiede im Aussehen festzustellen, da es zudem eine große Vielfalt nationaler Münzen geben wird (derzeit 88 verschiedene Euro-Münzen).
- Einige der teilnehmenden Mitgliedstaaten haben nur geringe Erfahrung mit der Bekämpfung der Geldfälschung: die Fälscher kopieren in erster Linie die großen Währungen, die sich leichter am Markt « absetzen » lassen.
- Durch die Vielzahl von Produktionsstandorten und Trägermaterialien erhöht sich die Gefahr, daß geheime Informationen hinsichtlich der Sicherheitsmerkmale in die falschen Hände geraten.

Anfang 1998 initiiert die Kommission unter Federführung der Direktion Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung (UCLAF) und unter Beteiligung der EZB und von Europol die Gründung einer auf die Bekämpfung der Geldfälschung spezialisierten Polizeieinheit. Im April 1998 wird dem Rat ein Zwischenbericht in Form einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vorgelegt. In seinen Schlußfolgerungen vom 19. Mai 1998 nimmt der Rat Wirtschaft und Finanzen Kenntnis von den engagierten Bemühungen der Kommission zum Schutz des Euro und fordert sie auf, ihre Initiativen fortzusetzen, um den Informationsaustausch sowie eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit zu fördern.

Auf Veranlassung der Kommissionsmitglieder Gradin und de Silguy verabschiedet die Kommission am 22. Juli 1998 eine Mitteilung zum Schutz des Euro. Darin fordert sie die baldige Errichtung eines harmonisierten Rechtsrahmens, der folgende Komponenten beinhalten soll:

- eine « *Definition aller Handlungen, die als Falschgelddelikte gelten können, damit ein einheitlicher Informationsaustausch stattfinden kann* »;
- die « *Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Mitteilung aller relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Fälschung oder Verfälschung des Euro* »;
- die Schaffung eines Informationssystems, das eine rasche Verbindung zwischen den nationalen Behörden und den Aufbau einer echten EU-Geldfälschungsdatenbank ermöglicht;
- die Einführung geeigneter Strukturen für den Informationsaustausch zwischen EU-Institutionen, internationalen Organisationen (z.B. : Interpol) und Drittländern;
- die Einführung einer « *Verpflichtung der Handelsbanken und Finanzeinrichtungen zur Meldung der Aufdeckung von Falsifikaten an die zuständigen Behörden, wobei für den Fall eines Verstoßes gegen diese Pflicht verwaltungsrechtliche Sanktionen vorzusehen wären* »;

- die Einrichtung eines Forums, das eine ad hoc-Konzertierung zwischen den nationalen und europäischen Behörden ermöglicht;
- die Annäherung der nationalen Rechtsvorschriften zur strafrechtlichen Verfolgung der Geldfälschung, eine « *gemeinsame Definition der Straftatbestände in Verbindung mit Handlungen, die zur Geldfälschung beitragen* », die Einführung einer Mindeststrafe, um « *die Risiken, die sich daraus ergeben, daß es Räume mit geringer Strafverfolgungsintensität gibt (...) (zu) verringern* »..

Im Oktober 1998 vereinbarten die Münzdirektoren, die von der EZB unterhaltene Datenbank über Banknotenfälschung durch eine Datenbank über Münzfälschung zu ergänzen, und regen an, nach dem Vorbild der für Banknoten bereits existierenden Einrichtung ein europäisches Zentrum für Falschgeldanalyse einzurichten. In den Schlußfolgerungen der Sitzung vom 23. November 1998 begrüßt der Rat Wirtschaft und Finanzen diese Initiative. Die Münzdirektoren, die Kommission und die Europäische Zentralbank erarbeiten im Januar 1999 gemeinsam die Grundzüge eines Plans zur Ermittlung der technischen Merkmale gefälschter Münzen, der am 3. Februar vom Wirtschafts- und Finanzausschuß angenommen wird. Dieser mit einer einfachen englischen Abkürzung bezeichnete Plan (C.O.I.N.: *Counterfeit Organisation and Investigation Network*) sieht in erster Linie drei Dinge vor, nämlich die Errichtung eines Europäischen Zentrums für technische und wissenschaftliche Analysen (ETSC – European Technical and Scientific Centre) zur Analyse und Klassifizierung aller weltweit aufgespürten Fälschungen von Euro-Münzen, sowie nationale Münzanalysezentren zur Erfassung aller in ihrem Staatsgebiet auftretenden Fälschungsfälle (einschließlich der Fälschung von Münzen, die in anderen teilnehmenden Staaten ausgegeben worden sind) und auf den Straftatbestand der Geldfälschung spezialisierte nationale Zentren.

Der Rat beschließt am 31. Januar 2000, daß das Europäische Zentrum für technische und wissenschaftliche Analysen (Centre scientifique et technique européen) vorübergehend in der Pariser Münzanstalt „Monnaie de Paris“ eingerichtet wird und Anfang 2001 seine Tätigkeit aufnimmt.

Auf seiner Tagung vom 23. November 1998 regt der Rat Wirtschaft und Finanzen in Hinblick auf strafrechtliche Gesichtspunkte an, vor dem 1. Januar 2002 eine Datenbank über Fälscher einzurichten, die die von der EZB verwaltete Datenbank über die technischen Merkmale der gefälschten Münzen ergänzen soll. Der Rat Justiz und Inneres (JAI) beschließt am 29. April 1999, den Aufgabenbereich von Europol um die Bekämpfung der Geldfälschung zu erweitern. Außerdem wird im Rat Justiz und Inneres der Entwurf eines Beschlusses zur Harmonisierung der Definition der Geldfälschung und der zu verhängenden Strafen diskutiert.

## 5. Einführung der Euro-Münzen

### Festlegung des Zeitplans für die Einführung der Münzen

Der Vertrag von Maastricht enthält einen allgemeinen Rahmen für den Start und das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion, jedoch keinerlei Angaben zum Szenario der Einführung der neuen Währung. Um die Erörterung dieser Fragen zu fördern, legt die Kommission am 31. Mai 1995 ein « **Grünbuch zu den praktischen**

**Fragen des Übergangs zur einheitlichen Währung** » vor, in dem sie drei Szenarien analysiert:

- « *Umstellung „auf einen Schlag“ („Big Bang“)* »: Alle Wirtschaftsakteure stellen zu Anfang der dritten Stufe (d.h. mit Beginn der Wirtschafts- und Währungsunion) unmittelbar auf den Euro um. Dieses einfache Konzept, das es erlaubt hätte, die Kosten des Übergangs zum Euro möglichst gering zu halten, hätte große Verwirrung ausgelöst, weil es so gut wie unmöglich ist, die praktischen und logistischen Probleme innerhalb eines so kurzen Zeitraums in den Griff zu bekommen. Im übrigen veranschlagt das EWI den für die Herstellung der Banknoten und Münzen der neuen Währung erforderlichen Zeitraum auf mindestens drei Jahre. Im Grünbuch wird die Notwendigkeit betont, Unternehmen, Verbraucher, Banken und Verwaltungen sorgfältig auf die neue Währung vorzubereiten.

- « *Schrittweise Umstellung* »: Die teilnehmenden Länder verwenden noch eine Zeitlang die nationalen Währungen. Danach würde der Euro bei allen Akteuren eingeführt. Dieses Szenario ist mit den Bestimmungen des EG-Vertrags unvereinbar, der eine « rasche Einführung des Euro » vorsieht. Außerdem kann es Zweifel an der Unumkehrbarkeit der Einführung des Euro aufkommen lassen.

- « *Referenzszenario* »: Um die Glaubwürdigkeit und Unumkehrbarkeit des Übergangs zum Euro sicherzustellen, wird eine kritische Masse von Operationen am 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt. Das Szenario beinhaltet drei Phasen: Phase A (bis zum 1. Januar 1999) - Errichtung des ESZB (Europäisches System der Zentralbanken) und Festlegung der Liste der teilnehmenden Staaten; Phase B (vom 1. Januar 1999 bis längstens 1. Januar 2002) - Start der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) mit der endgültigen und unwiderruflichen Festlegung der Paritäten, der Wahrnehmung der Geldpolitik in Euro durch die EZB, der Umstellung der Neuemissionen der öffentlichen Hand und der Interbanken-Transaktionen auf den Euro, der Anwendung des Prinzips "kein Zwang, kein Verbot" für die Verwendung des Euro; und schließlich Phase C (die spätestens am 1. Januar 2002 beginnt) mit der Einführung der Euro-Münzen und -Banknoten, woraufhin die nationalen Währungseinheiten innerhalb weniger Wochen aus dem Verkehr gezogen werden.

Dieses letzte Szenario wird vom **Europäischen Rat von Madrid** im Dezember 1995 mit einer vom EWI beantragten Änderung verabschiedet: die Dauer des Parallelumlaufs von Münzen und Banknoten wird auf « längstens 6 Monate » ausgedehnt. Über den Termin der Einführung der Münzen und Banknoten wird im Mai 1997 anlässlich eines Runden Tisches erstmals diskutiert, an dem Vertreter aller betroffenen Sektoren (Verbraucher, Banken, Handel, Verwaltungen...) teilnehmen. Im Anschluß an diese Erörterungen setzt die Kommission zahlreiche Anhörungen und Konzertierungsgespräche an. Es gelingt den Akteuren nicht, sich zu einigen, doch wirft der 1. Januar 2002 offensichtlich die wenigsten Schwierigkeiten auf. Daher wird dieser Termin anlässlich der Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 17. November 1997 bestätigt. Die Liste der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, wird am Wochenende des 2. Mai 1998 festgelegt. In den Staaten des neuen Euro-Währungsgebiets wird rasch mit der Herstellung der Euro-Münzen begonnen. Am 31. Dezember 1998 wird der Euro aus der Taufe gehoben.

## Festlegung der Dauer des Parallelumlaufs

Die Frage der Dauer des Parallelumlaufs des Euro mit nationalen Währungen, die in Madrid offen geblieben war (in den Schlußfolgerungen ist von «längstens sechs Monaten» die Rede), wird rasch gestellt. Es muß ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen einem langen Zeitraum, der eine Vielzahl praktischer Probleme aufwerfen würde (so sind z.B. die Registrierkassen der Händler sind nur auf eine Währung ausgelegt), und einem zu kurzen Zeitraum, der zu Engpässen im Wirtschaftskreislauf und zu lästigen Schlangen in den Banken führen könnte. Nach mehreren Runden Tischen und mehrjährigen Diskussionen schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten nach einer zusammenfassenden Analyse in einem im Juli 1999 veröffentlichten Bericht vor, einen Zeitraum von einigen Wochen festzulegen.

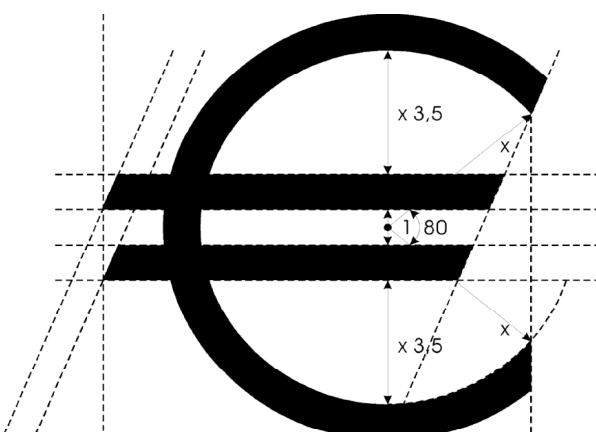
In einer gemeinsamen Erklärung, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 8. November 1999 verabschieden, beschließen die Minister, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß das Gros der Geschäfte zwei Wochen nach dem 1. Januar 2002 in Euro abgewickelt werden kann. Gleichzeitig kündigen sie an, daß die nationalen Banknoten und Münzen innerhalb von vier bis acht Wochen nach dem 1. Januar 2002 ihren Status als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren.

Um die Einführung der Euro-Münzen und -Banknoten ab dem 1. Januar 2002 zu erleichtern und ihre rasche Verwendung zu fördern, beschließt der Rat außerdem im Einvernehmen mit dem ESZB und der EZB, zu gestatten, daß Finanzinstitute und interessierte Berufsgruppen bereits einige Zeit vorher mit Münzen und Banknoten versorgt werden. So werden beispielsweise die französischen Behörden den Einzelhändlern, die dies wünschen, je eine Rolle der verschiedenen Münztypen liefern. Einige Teilnehmerstaaten, wie Belgien und Frankreich, werden auch der Öffentlichkeit, insbesondere den besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie den Sehbehinderten bereits vor dem 1. Januar 2002 eine begrenzte Menge an Münzen zur Verfügung stellen.

## Informationsblätter

### Nr. 1 Wahl des Euro-Zeichens

Die Wahl des Euro-Zeichens (€) ist vor allem dem Zusammentreffen verschiedener glücklicher Umstände zu verdanken.



Der Rat hatte sich mit dieser Frage nie beschäftigt: neben Dollar, Yen und Pfund Sterling gibt es nur für wenige Währungen ein Symbol. Anfang 1996 suchen zwei Bedienstete der Generaldirektion X nach einem Logo für die Informationskampagnen zum Euro. Bei ihren Diskussionen mit Kommissionsmitglied de Silguy

entsteht die Idee, dieses Zeichen als Symbol für die zukünftige europäische Währung zu wählen. Es wird auf blaue Kaschmirschals aufgedruckt, die anlässlich der Tagung des Europäischen Rates von Dublin im Dezember 1996 verteilt werden. Dem Symbol ist unmittelbarer Erfolg beschieden: Am nächsten Tag wird das Euro-Zeichen in der gesamten Weltpresse abgebildet, und die Informatikindustrie stellt schon 1997 die ersten Computertastaturen mit dem «Euro-Zeichen» vor. Das Europäische Währungsinstitut erkennt am 15. Juli 1997 an, *«daß ein charakteristisches kodifiziertes Symbol für die einheitliche Währung benötigt wird»*, und erklärt, daß es das von der Kommission vorgestellte Symbol unterstützen will. Am 23. Juli desselben Jahres veröffentlicht die Kommission eine Mitteilung über die Verwendung des Euro-Zeichens. Der Text erläutert: *«Das € ist an das griechische Epsilon angelehnt, das auf die Wiege der europäischen Zivilisation zurückverweist, und an den ersten Buchstaben des Worts Europa; es wird gekreuzt von zwei Parallelen, die die Stabilität des Euro symbolisieren. Eine frühzeitige Festlegung auf ein unverwechselbares Symbol für den Euro soll auch zeigen, daß der Euro dazu berufen ist, eine der wichtigsten Währungen der Welt zu werden»*.

Die offizielle Abkürzung des Euro ist «EUR». Sie ist bei der Internationalen Organisation für Normung (ISO) eingetragen.

## Nr. 2 Situation Monacos, des Vatikans und San Marinos

Diese drei Kleinstaaten haben keine eigene Währung. Sie verwenden den französischen Franc (Monaco) bzw. die italienische Lira (Vatikan, San Marino). Sie geben keine Banknoten aus, prägen jedoch Franc- bzw. Lire-Münzen, deren Münzbilder sich erheblich von denjenigen der französischen bzw. italienischen Münzbilder unterscheiden, wobei jedoch die technischen Merkmale identisch sind. Vom Fürstentum Monaco ausgegebene Münzen sind nur dort gesetzliches Zahlungsmittel, in begrenztem Umfang jedoch auch außerhalb von Monaco in Umlauf. Die Münzen des Vatikans und von San Marino sind in ganz Italien gesetzliches Zahlungsmittel. Mit der Einführung des Euro stellt sich die Frage nach der Anpassung der währungsrechtlichen Bestimmungen dieser drei Kleinstaaten.

Nach der Erklärung (Nr. 6) im Anhang zum EG-Vertrag *„verpflichtet sich die Gemeinschaft, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte, die nach Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden können, zu erleichtern“*. Der Rat beschließt am 31. Dezember 1998, diese drei Staaten zu ermächtigen, den Euro als offizielle Währung einzuführen, und ihnen zu gestatten, den Euro-Banknoten und -Münzen in ihrem Hoheitsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu verleihen. Außerdem können sie unter bestimmten Bedingungen Euro-Münzen prägen. Zu diesem Zweck werden Frankreich (für Monaco) und Italien (für den Vatikan und San Marino) vom Rat ermächtigt, Verhandlungen zu führen und die Vereinbarung im Namen der Gemeinschaft abzuschließen.

Die Verhandlungen sind eingeleitet. Wahrscheinlich wird die Gemeinschaft diese drei Staaten ermächtigen, ab 2002 in begrenztem Umfang Euro-Münzen auszugeben, die die gleichen technischen Merkmale aufweisen wie die Münzen, die von den am Euro-Währungsraum teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegeben werden.

### Nr. 3 Nützliche Internet-Verbindungen

Europäische Kommission: [www.europa.int/comm/dg02](http://www.europa.int/comm/dg02)

Europäische Zentralbank: [www.ecb.int](http://www.ecb.int)

Rat der Europäischen Union: [www.ue.eu.int](http://www.ue.eu.int)

Wirtschaftsministerium - Österreich: [www.bmwa.gv.at](http://www.bmwa.gv.at)

Belgische föderale Regierung: [www.euro.fgov.be](http://www.euro.fgov.be)

Finanzministerium - Niederlande: [www.minfin.nl](http://www.minfin.nl)

Nationaal Forum - Niederlande: [www.euro.nl](http://www.euro.nl)

Euro-Webseite - Finnland: [www.euro.fi](http://www.euro.fi)

Finanzministerium - Finnland: [www.vn.fi/vm](http://www.vn.fi/vm)

Wirtschafts- und Finanzministerium - Frankreich: [www.finances.gouv.fr](http://www.finances.gouv.fr)

Finanzministerium - Deutschland: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Finanzministerium - Irland: [www.irlgov.ie/finance](http://www.irlgov.ie/finance)

Ministerium für Staatsvermögen und Haushalt - Italien: [www.tesoro.it](http://www.tesoro.it)

Finanzministerium - Luxemburg: [www.etat.lu/FI](http://www.etat.lu/FI)

Münze Österreich: [www.austrian-mint.at](http://www.austrian-mint.at)

Österreichische Bundesregierung : [www.euro.gv.at](http://www.euro.gv.at)

Österreichische Gesellschaft für Europapolitik: [www.euro-info.net](http://www.euro-info.net)

Comissão para a Promoção da Adaptação das Empresas ao euro

[www.min-economia.pt](http://www.min-economia.pt)

Wirtschafts- und Finanzministerium - Spanien: [www.euro-mech.org](http://www.euro-mech.org)

Finanzministerium - Schweden: [www.sb.gov.se](http://www.sb.gov.se)

Schatzamt – Vereinigtes Königreich : [www.euro.gov.uk](http://www.euro.gov.uk)

Banque centrale du Luxembourg : [www.bcl.lu/html/fr](http://www.bcl.lu/html/fr)

Bank of England : [www.bankofengland.co.uk](http://www.bankofengland.co.uk)

Banco d'España : [www.bde.es/welcomee.htm](http://www.bde.es/welcomee.htm)

Banque de France : [www.banque-france.fr](http://www.banque-france.fr)

Deutsche Bundesbank : [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

Österreichische Nationalbank : [www.Austria.EU.net/oenb/uww01.htm](http://www.Austria.EU.net/oenb/uww01.htm)

Suomen Pankki : [www.bof.fi/env/eng/kasi/euroen.stm](http://www.bof.fi/env/eng/kasi/euroen.stm)

### Nr. 4 Adressen der Münzprüfstellen und Ansprechpartner

#### **DE NEDERLANDSE MUNT**

Mr. E.J. VAN SCHOUWENBURG, General Director

Leidseweg 90

NL- 3531 BG UTRECHT

Tel.: + 31302910410; Fax : + 31302938344

e-mail : loes@coins.nl

#### **MINT OF FINLAND**

Mr. Raimo MAKKONEN, Director

Suomersäntle 1

FIN-01740 VANTAA

Tel. : + 358989431 ; Fax : + 3589898274

e-mail : finnmint@clinet.fi

website [www.nedecon.fi/mint](http://www.nedecon.fi/mint)

**MONNAIE DE PARIS**

Mr. Alain ROUSSELY

Etablissement Monétaire

Voie Romaine BP 92

F-33604 PESSAC

Tel. : + 33556364401 ; Fax : + 33556073659

e-mail : alain.roussely@monnaiedeparis.fr

**LANDESZENTRALBANK HAMBURG**

Department Organization 1

Mr. HESS

Ost-West-Strasse 73

D-20459 HAMBURG

Tel. : + 494037075112 ; Fax : + 494037075150

**LANDESZENTRALBANK MAINZ**

Cash Department

Mr. DEUTSCHEN Peter

Hegelstrasse 65

D-55122 MAINZ

Tel. : + 496131377876 ; Fax : + 496131377888

**FABRICA NACIONAL DE MONEDA Y TIMBRE**

Mr. Julio CORCOBA, Chairman and Chief Executive

Jorge Juan 106

E-28009 MADRID

SPAIN

Tel.: + 34915666507 ; Fax : + 34915666572

e-mail : jcorcoba@fnmt.es

## Anhänge

### Artikel 106 (ex 105 a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

1. Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

2. Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

### Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die Ecu in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (4) niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck "ECU" eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluss die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen "Cent" unterteilt. Der Name "Cent" schließt nicht die



Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muss.

(3) Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.

(4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.

(5) Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.

(6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.

(7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff "Vertrag" bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.

(8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

(9) Gemäß Artikel 109 g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die Ecu als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des Europäischen Systems von Zentralbanken (ESZB) in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.

(10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.

(11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.

(12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.

(13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von

Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.

(14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Emittenten von Schuldtiteln sollten die Möglichkeit haben, bereits emittierte Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen. Die Bestimmungen über die Umstellung sollten so gestaltet sein, daß sie auch in der Rechtsordnung dritter Länder Anwendung finden können. Die Emittenten sollten in die Lage versetzt werden, bereits emittierte Schuldtitel umzustellen, wenn diese auf die nationale Währungseinheit eines Mitgliedstaats lauten, in dem die bereits emittierten Schuldtitel eines Schuldners, der zum Sektor Staat zählt, teilweise oder vollständig umgestellt wurden. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Einführung zusätzlicher Maßnahmen zur Änderung der Bedingungen für bereits emittierte Schuldtitel, um unter anderem deren Nennbetrag zu ändern, da dafür die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.

(15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.

(16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Verwendung der Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.

(17) Nach Artikel 105a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.

(18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.

(19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren spätestens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen

Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.

(20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Daher ist eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente hierzu nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.

(21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 30. Oktober 1997 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109 1 Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.

(22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluss notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung.

(23) Nach Artikel 109 1 Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109k Absatz 1 des Vertrags anwendbar -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

DEFINITIONEN

*Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- "teilnehmende Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland;
- "Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- "Umrechnungskurs" den vom Rat gemäß Artikel 109 1 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- "Euro-Einheit" die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;

- "nationale Währungseinheiten" die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- "Übergangszeit" den Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet;
- "umstellen" das Ändern der Einheit, auf die der Schuldtitel lautet, von einer nationalen Währungseinheit in die Euro-Einheit im Sinne von Artikel 2, wobei jedoch diese Umstellung keine Änderung der sonstigen Bedingungen des Schuldtitels bewirkt, für die die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften maßgebend sind.

## TEIL II

### ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

#### *Artikel 2*

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

#### *Artikel 3*

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

#### *Artikel 4*

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

## TEIL III

### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 5*

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

#### *Artikel 6*

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

#### *Artikel 7*

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

#### *Artikel 8*

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten teilnehmenden Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

- die von einem Schuldner, der in diesem Mitgliedstaat zum Sektor Staat im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen zählt, emittierten Schuldtitel, die auf seine nationale Währungseinheit lauten und nach seinem Recht ausgegeben wurden, auf die Euro-Einheit umzustellen. Hat ein Mitgliedstaat eine solche Maßnahme getroffen, so können die Emittenten die auf die nationale Währungseinheit dieses Mitgliedstaats lautenden Schuldtitel auf die Euro-Einheit umstellen, es sei denn, die Umstellung ist in den Vertragsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen; diese Bestimmung gilt für die von einem Schuldner, der in einem Mitgliedstaat zum Sektor Staat zählt, emittierten Schuldtitel sowie für die von anderen Schuldnern emittierten Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten und Geldmarkttitel;

- folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:

a) Märkte, auf denen Geschäfte in den im Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (5) aufgeführten Instrumenten oder in Waren regelmäßig getätigt, verrechnet und abgewickelt werden, und

b) Systeme, in denen Zahlungsinstrumente regelmäßig gehandelt, verrechnet und abgerechnet werden.

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(6) Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lauten, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

#### *Artikel 9*

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

## TEIL IV

### EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

#### *Artikel 10*

Vom 1. Januar 2002 an setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

#### *Artikel 11*

Vom 1. Januar 2002 an geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105 a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

#### *Artikel 12*

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

## TEIL V

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 13*

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

#### *Artikel 14*

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.

#### *Artikel 15*

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit; dieser Zeitraum kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

### *Artikel 16*

Gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

## TEIL VI

### INKRAFTTRETEN

### *Artikel 17*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gemäß dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 des Vertrags.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1998

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

(1) ABl. C 369 vom 7.12.1996, S. 10.

(2) ABl. C 205 vom 5.7.1997, S. 18.

(3) ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 50.

(4) ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

(5) ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

### VERORDNUNG (EG) Nr. 975/98 DES RATES vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde das Szenario für den Übergang zur einheitlichen Währung beschlossen, das die Einführung von Euro-Münzen spätestens zum 1. Januar 2002 vorsieht. Der genaue Zeitpunkt für die Ausgabe der Euro-Münzen wird festgelegt, wenn der Rat seine Verordnung über die Einführung des Euro verabschiedet, was unmittelbar nach dem so früh wie möglich im Jahr 1998 zu fassenden Beschluß über die Mitgliedstaaten, die den Euro als Einheitswährung einführen, der Fall sein wird.

(2) Nach Artikel 105a Absatz 2 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die

Europäische Zentralbank (EZB) bedarf, und kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

(3) Das Europäische Währungsinstitut hat erklärt, daß die Euro-Banknoten von 5 Euro bis 500 Euro reichen werden. Mit den Stückelungen der Banknoten und Münzen muß gewährleistet sein, daß Barzahlungen von Euro- und Cent-Beträgen auf einfache Weise erfolgen können.

(4) Die Münzdirektoren der Gemeinschaft wurden vom Rat beauftragt, die Möglichkeiten für ein einheitliches europäisches Münzsystem zu prüfen und einen Bericht hierüber zu erstellen. Im November 1996 legten sie einen Bericht und im Februar 1997 einen überarbeiteten Bericht vor, in dem die Stückelungen und die technischen Merkmale (Durchmesser, Dicke, Gewicht, Farbe, Zusammensetzung und Rändelung) der neuen Euro-Münzen angegeben werden.

(5) Das neue einheitliche europäische Münzsystem sollte das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen und mit technologischen Innovationen einhergehen, die es zu einem sicheren, zuverlässigen und effizienten System machen.

(6) Die Akzeptanz des neuen Systems durch die Öffentlichkeit ist eines der Hauptziele des Münzsystems der Gemeinschaft. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in das neue System wird von den materiellen Eigenschaften der Euro-Münzen abhängen, die so benutzerfreundlich wie möglich sein sollten.

(7) Verbraucherverbände, die Europäische Blinden-Union und Vertreter der Automatenindustrie wurden konsultiert, um den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwendergruppen gerecht zu werden. Um einen reibungslosen Übergang zum Euro zu gewährleisten und die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu erleichtern, muß gewährleistet sein, daß die Münzen anhand optischer und ertastbarer Kennzeichen leicht voneinander zu unterscheiden sind.

(8) Die Unterscheidbarkeit der neuen Euro-Münzen wird verbessert und die Gewöhnung daran erleichtert, wenn ein Zusammenhang zwischen der Größe des Durchmessers und dem Nennwert der Münzen besteht.

(9) Aufgrund des hohen Wertes der 1- und 2-Euro-Münzen sind hierbei besondere Sicherheitsmerkmale erforderlich, um die Fälschungsmöglichkeiten einzuschränken. Die größte Fälschungssicherheit bieten nach heutigem Kenntnisstand ein Verfahren zur Münzherstellung in drei Schichten und die Kombination von zwei verschiedenen Farben in einer Münze.

(10) Die Gestaltung einer europäischen und einer nationalen Seite der Münzen ist ein angemessener Ausdruck des Gedankens der europäischen Währungsunion zwischen den Mitgliedstaaten und könnte die Akzeptanz der Münzen bei den Bürgern erheblich vergrößern.

(11) Am 30. Juni 1994 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 94/27/EG (4), mit der die Verwendung von Nickel in bestimmten Erzeugnissen beschränkt wurde, da Nickel unter bestimmten Umständen Allergien hervorrufen kann. Münzen fallen nicht unter jene Richtlinie. Dennoch verwenden einige Mitgliedstaaten aus Gesundheitsgründen in ihren heutigen Münzsystemen bereits eine nickelfreie Legierung namens "nordisches Gold". Es scheint wünschenswert, den Nickelgehalt der Münzen bei der Umstellung auf ein neues Münzsystem zu verringern.

(12) Daher sollte dem Vorschlag der obengenannten Münzdirektoren im Grundsatz entsprochen werden und dieser nur insoweit geändert werden, als dieses erforderlich



ist, um insbesondere den speziellen Anforderungen wichtiger Münzverwenderguppen und der notwendigen Verringerung des Nickelgehalts der Münzen Rechnung zu tragen.

(13) Unter den Vorgaben für die technischen Merkmale der Euro-Münzen stellt nur die Angabe für die Dicke einen Richtwert dar, da die tatsächliche Dicke einer Münze von dem vorgegebenen Durchmesser und dem vorgegebenen Gewicht abhängt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die erste Serie von Euro-Münzen umfaßt acht Stückelungen von 1 Cent bis 2 Euro, die folgende technische Merkmale aufweisen:

Nennwert (Euro)	Durchmesser in mm	Dicke in mm	Gewicht in gr.	Form	Farbe	Zusammensetzung	Rändelung
2	25,75	1,95	8,5	rund	Außen: weiß  Innen: gelb	Kupfer-Nickel  Dreischichtig Nickel-Messing/ Nickel/ Nickel-Messing	Schriftprägung auf dem Münzrand fein geriffelt
1	23,25	2,125	7,5	rund	Außen: gelb  Innen: weiß	Nickel-Messing  Dreischichtig	Gebrochen geriffelt
0,5	24,25	1,69	7	rund	gelb	Nordisches Gold	Grob geriffelt
0,2	22,25	1,63	5,7	„Spanische Blume“	gelb	Nordisches Gold	Ohne Rand- prägung
0,1	19,75	1,51	4,1	rund	gelb	Nordisches Gold	Grob geriffelt
0,05	21,25	1,36	3,9	rund	rot	Stahl mit Kupfer- einlage	Glatt
0,02	18,75	1,36	3	rund	rot	Stahl mit Kupfer- einlage	Glatt mit Einker- bung
0,01	16,25	1,36	2,3	rund	rot	Stahl mit Kupfer- einlage	Glatt

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gemäß dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich des Artikels 109k Absatz 1 und der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

- (1) ABl. C 208 vom 9.7.1997, S. 5, und ABl. C 386 vom 20.12.1997, S.12.
- (2) Stellungnahme vom 25. Juni 1997 (ABl. C 205 vom 5.7.1997, S. 18).
- (3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. November 1997 (ABl. C 358 vom 24.11.1997, S. 24), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. November 1997 (ABl. C 23 vom 23.1.1998, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1997 (ABl. C 14 vom 19.1.1998).
- (4) ABl. L 188 vom 22.7.1994, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 423/1999 des Rates vom 22. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105a Absatz 2,  
auf Vorschlag der Kommission (1),  
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (2),  
gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages (3),  
in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 (4) regelt die technischen Merkmale der acht Stückelungen der ersten Serie von Euro-Münzen. Auf der Grundlage jener Verordnung haben die Münzdirektoren die für die Münzherstellung erforderlichen genaueren Spezifikationen ausgearbeitet.

Nach Prüfung dieser genauen Spezifikationen hat die Automatenindustrie eine Erhöhung des Gewichts der 50-Cent-Münze gefordert, um eine bessere Unterscheidbarkeit dieser Münze zu gewährleisten und die Betrugsgefahr zu vermindern. Nach Erprobung der Muster der ersten Produktionsläufe hat die Europäische Blinden-Union die Rändelung der 50- und der 10-Cent-Münze bemängelt, die nicht der Rändelung der Muster entsprach, denen sie bei den Anhörungen vor der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 975/98 zugestimmt hatte. Um die Akzeptanz des neuen Münzsystems durch die Verwender zu gewährleisten, scheint es wünschenswert, den Forderungen der Automatenindustrie und der Europäischen Blinden-Union zu entsprechen. Um die Anforderung der Automatenindustrie zu erfüllen, sollte das Gewicht der 50-Cent-Münze von 7 g auf 7,8 g erhöht werden. Um die Anforderung der Europäischen Blinden-Union zu erfüllen und künftige Missverständnisse auszuschließen, ist es wünschenswert, die Beschreibung der Rändelung der 50-Cent- sowie der 10-Cent-Münze von "grob geriffelt" in "Randprägung mit feiner Wellenstruktur" zu ändern, da diese Formulierung besser die Rändelung beschreibt, der die Europäische Blinden-Union ursprünglich für die beiden Münzen zugestimmt hatte.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Änderung der technischen Merkmale auf das Gewicht der 50-Cent-Münze und die Rändelung der 10-Cent- und der 50-Cent-Münze zu beschränken, damit der Zeitplan für die Münzherstellung und die Einführung der Euro-Münzen am 1. Januar 2002 nicht in Frage gestellt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 975/98 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. Die vierte Zeile betreffend die 50-Cent-Münze wird wie folgt geändert:

- a) In der dritten Spalte wird die Zahl "1,69" durch "1,88" ersetzt.
- b) In der vierten Spalte wird die Zahl "7" durch "7,8" ersetzt.
- c) In der achten Spalte werden die Worte "grob geriffelt" durch "Randprägung mit feiner Wellenstruktur" ersetzt.

2. In der sechsten Zeile, betreffend die 10-Cent-Münze werden in der achten Spalte, die Worte "grob geriffelt" durch die Worte "Randprägung mit feiner Wellenstruktur" ersetzt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Nach dem Vertrag ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, jedoch vorbehaltlich des Artikels 109k Absatz 1 und der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-F. von PLOETZ

(1) ABl. C 296 vom 24.9.1998, S. 10.

(2) Stellungnahme vom 16. November 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. November 1998 (ABl. C 379 vom 7.12.1998), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Dezember 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 6.

### Empfehlung der Kommission vom 13. Januar 1999 zu Sammlermünzen, Medaillen und Marken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ab 1. Januar 1999 wird der Euro zur Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. In der Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 wird der Euro nur als Buchgeld existieren. Euro-Banknoten und -Münzen werden ab 1. Januar 2002 eingeführt. Nach ihrer Einführung im Jahr 2002 werden die Euro-Banknoten und -Münzen im gesamten Euro-Währungsgebiet umlaufen.

(2) Um den Übergang zum Euro zu erleichtern, muß Verwirrung bei den Bürgern vermieden werden. In der dreijährigen Übergangszeit werden die Menschen noch nicht an die neuen Euro-Münzen und -Banknoten gewöhnt und daher leichter irreführen und zu täuschen sein. Der Euro sollte in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geschützt werden.

(3) Um die Verwechslungsgefahr in der Übergangszeit zu vermindern, ist es wünschenswert, im Gebiet der Europäischen Union alle Euro-Sammlermünzen sowie Medaillen und Marken, die die Worte "Euro" oder "Euro-Cent" oder ein Münzbild tragen, das dem Münzbild der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen entspricht, zu verbieten.

(4) Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten während der Übergangszeit keine Euro-Sammlermünzen bzw. die offiziellen Münzanstalten und privaten Emittenten in den Mitgliedstaaten keine Medaillen und Marken der oben beschriebenen Art für den Verkauf oder für kommerzielle Zwecke herausgeben. Um zu verhindern, daß Medaillen und Marken der oben beschriebenen Art, die von Drittländern herausgegeben werden, im Gebiet der Gemeinschaft in den Umlauf gelangen, sollte sich das Verbot nicht nur auf die Herausgabe, sondern auch auf Verkauf, Herstellung, Lagerung, Import und Verbreitung für den Verkauf oder für kommerzielle Zwecke von Sammlermünzen sowie den besagten Medaillen und Marken erstrecken.

(5) Das Verbot von Euro-Sammlermünzen während der Übergangszeit wurde am 23. November vom Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" unterstützt. In einigen Mitgliedstaaten sind in die empfohlene Richtung gehende Rechtsvorschriften zu Medaillen und Marken bereits in Kraft oder werden zur Zeit eingeführt.

(6) Es wäre wünschenswert, daß Drittländer die Bemühungen der Europäischen Union zum Schutz ihrer Bürger vor Verwechslungen und Betrug unterstützen und zu diesem Zwecke, insbesondere während der Übergangszeit, davon absehen, Sammlermünzen, Medaillen und Marken der oben beschriebenen Art herauszugeben –

## EMPFIEHLT:

### *Artikel 1*

#### *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Empfehlung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Sammlermünzen" sind Gedenkmünzen sowie Münzen aus Gold, Silber und sonstigen Edelmetallen, die die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben, aber nicht für den Umlauf hergestellt werden;
- b) "Medaillen und Marken" sind runde Metallgegenstände, die wie Münzen aussehen, jedoch kein beschränktes oder unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel sind oder nicht im Rahmen nationaler Rechtsvorschriften oder der Rechtsvorschriften anderer Länder herausgegeben werden;
- c) "Euro" ist die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro;
- d) "Übergangszeit" ist der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001.

### *Artikel 2*

#### *Empfohlene Vorgehensweisen*

Während der Übergangszeit werden folgende Vorgehensweisen empfohlen:

1. Die Mitgliedstaaten sollten keine auf Euro lautenden Sammlermünzen herausgeben. Diese Einschränkung sollte auch für Sammlermünzen gelten, die gleichzeitig auf Euro und auf eine nationale Währungseinheit lauten.
2. Verkauf und Herstellung, Herausgabe, Lagerung, Import und Verbreitung für den Verkauf oder für kommerzielle Zwecke von Sammlermünzen, Medaillen und Marken,

die die Worte "Euro" oder "Euro-Cent" oder ein Münzbild tragen, das dem Münzbild der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen ähnlich ist oder das für deren künftige Ausprägung bereits offiziell festgelegt ist, sind untersagt.

### *Artikel 3*

#### *Umsetzung durch die Mitgliedstaaten*

Die Mitgliedstaaten sollten sobald wie möglich alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Erlass zusätzlicher nationaler Rechtsvorschriften, treffen, um die vollständige Umsetzung der empfohlenen Vorgehensweisen während der Übergangszeit sicherzustellen.

### *Artikel 4*

#### *Adressaten*

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsakteure gerichtet, die Medaillen und Marken herausgeben, herstellen, verbreiten, importieren oder verkaufen.

Brüssel, den 13. Januar 1999

Für die Kommission

Yves-Thibault DE SILGUY

Mitglied der Kommission

## Bericht der von der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren eingesetzten Untergruppe Sammlermünzen für den Unterausschuß Euro-Münzen des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Am 23. November 1998 haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister verschiedene Punkte zu Euro-Sammlermünzen angenommen. Auf diese Schlußfolgerungen und einen entsprechenden Auftrag des Unterausschusses Euro-Münzen hin erarbeitete die von der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren eingesetzte Untergruppe Sammlermünzen Grundsätze, nach denen sich Sammlermünzen von für den Umlauf hergestellten Münzen unterscheiden müssen, sowie Vorschläge für Verfahren, mit denen sich die Anwendung dieser Grundsätze sicherstellen läßt. Außerdem wollte die Untergruppe zu den bevorstehenden Diskussionen über das Verfahren beitragen, nach dem die EZB den Umfang der Münzausgabe genehmigt, sowie zu den Diskussionen bezüglich der Maßnahmen zur Festlegung des Werts der Sammlermünzen, die von anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ausgegeben werden.

### **Sammlermünzen**

Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates sind Sammlermünzen als Gedenk- und Edelmetallmünzen definiert, die die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben, jedoch nicht zum Zwecke des **Inumlaufbringens** geprägt werden. Daher werden sie hergestellt und vermarktet, damit Sammler sie erwerben können, und sie können auch als Geschenke oder zu Anlagezwecken verwendet werden. Sie werden in der Regel nicht als Zahlungsmittel verwendet. (Der Bericht bezieht sich nicht auf

Gedenkmünzen, die zum normalen Umlauf bestimmt sind und als Zahlungsmittel verwendet werden können.)

Zu den Sammlermünzen zählen u.a. **Gedenkmünzen** für Personen oder Ereignisse, für wichtige Jubiläen oder aktuelle Anlässe. Sie können sich auch auf Landschaften, Bräuche usw. beziehen und bringen dergestalt kulturelle Werte und Traditionen einzelner Mitgliedstaaten zum Ausdruck. Gedenkmünzen können **entweder** zu einem Verkaufspreis, der **dem Nennwert entspricht**, **oder** zu einem Verkaufspreis ausgegeben werden, der **über dem Nennwert** liegt. Die Vorschriften für Sammlermünzen, die nachstehend näher ausgeführt werden, beziehen sich auch auf Edelmetallmünzen, die zu Anlagezwecken herausgegeben und zu einem Preis gehandelt werden, der vom Edelmetallpreis abhängt.

Sammlermünzen dürfen nur von den offiziellen Münzemittenten der einzelnen Mitgliedstaaten ausgegeben werden. Sie sind nur im **Ausgabeland** gesetzliches Zahlungsmittel, das für die dergestalt ausgegebenen Sammlermünzen die volle Verantwortung übernehmen muß.

#### **Ausgabanlaß und Gestaltung**

Die Minister begrüßten die Emission von Sammlermünzen, die nicht behindert werden soll, nicht zuletzt, weil damit die kulturellen und lokalen Werte und Traditionen zum Ausdruck kommen. Die Minister können auf nationaler Ebene folgendes festlegen:

- \* die darzustellenden Themen;
- \* die Merkmale unter Beachtung der weiter oben dargelegten Einschränkungen;
- \* das Design beider Seiten;
- \* den Verkaufspreis, der dem Nennwert entsprechen oder höher sein kann;
- \* Anzahl und Zeitpunkt der jährlichen Emissionen;
- \* die Menge der im Rahmen der einzelnen Emissionen ausgegebenen Münzen.

#### **Merkmale**

Im Falle der Sammlermünzen wäre eine Regulierung und Harmonisierung in ähnlichem Umfang, wie dies bei den zum Umlauf hergestellten Münzen erforderlich ist, weder wünschenswert noch notwendig. Allerdings muß sichergestellt sein, daß die Sammlermünzen, die ab dem Jahr 2002 ausgegeben werden, ohne weiteres von den umlaufenden Münzen zu unterscheiden sind. Die Mitgliedstaaten sollten einander vorab über ihre Pläne für solche Ausgaben konsultieren, um sich gegenseitig zu vergewissern, daß diese notwendige Unterscheidbarkeit gewahrt bleibt. Um dies zu gewährleisten und gleichzeitig eine allzu detaillierte Vorabinformation zu vermeiden, aus der Wettbewerbsnachteile für die Emittenten erwachsen könnten, werden die entsprechenden nationalen Behörden die folgenden Grundsätze eines **Verhaltenskodex** befolgen:

Der **Nennwert** der Sammlermünzen, die nach dem 1. Januar 2002 ausgegeben werden, muß in Euro ausgedrückt sein und **darf nicht** dem Wert der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen **entsprechen**. Sammlermünzen dürfen keine **Münzbilder** tragen, die den gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen ähneln. Nach Möglichkeit

sollten sich die Münzbilder zumindest geringfügig von denjenigen der nationalen Seiten der umlaufenden Münzen unterscheiden. Von den Merkmalen **Farbe, Durchmesser und Dicke müssen sich zwei** von denjenigen der umlaufenden Euro-Münzen **erheblich unterscheiden\***. Der Rand der Sammlermünzen darf weder eine Wellenstruktur aufweisen noch in Form der „Spanischen Blume“ ausgebildet sein. Außerdem muß auf den Sammlermünzen der Name des emittierenden **Landes** klar und leicht erkennbar angegeben sein. Die Münzanstalten teilen die technischen Merkmale und detaillierten Beschreibungen der zu emittierenden Sammlermünzen dem **Board Office der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren** mit, das diese Informationen für die Münzanstalten, die EZB und die übrigen Akteure sammelt.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates dürfen Gedenkmünzen, die zum Umlauf bestimmt und daher in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gesetzliches Zahlungsmittel sind, in den ersten Jahren des Umlaufs der neuen Münzen und Banknoten nicht emittiert werden. Dies wird dazu beitragen, Verwirrung bei den Bürgern zu vermeiden. Folglich bedarf die Ausgabe dieser Münzen keiner zentralisierten ex ante-Genehmigung.

#### **Genehmigung durch die EZB**

Im Falle der Emission von Sammlermünzen bedarf der Umfang der Münzausgabe der Genehmigung durch die EZB. Die EZB sollte den von den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Umfang unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen numismatischen Traditionen sowie der kommerziellen Interessen und Gepflogenheiten genehmigen.

Die Genehmigung sollte nicht fallweise, sondern pauschal beantragt und erteilt und nur dann verweigert werden, wenn der vorgeschlagene Umfang der Sammlermünzen negative Rückwirkungen auf die gemeinsame Geldpolitik hätte. Wenn der Nennwert von Sammlermünzen – wie es zulässig ist - mit den niedrigen Nennwerten der Euro-Banknoten übereinstimmt, besteht offensichtlich kein nennenswertes Risiko, daß diese mit der Ausgabe von Banknoten konkurrieren. Jedoch wird die Untergruppe Sammlermünzen gemäß den Schlußfolgerungen des Rates etwaige Einsprüche der EZB gegen die Herausgabe solcher Sammlermünzen prüfen.

Die von der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren eingesetzte Untergruppe Sammlermünzen arbeitet derzeit an einem Überblick über die Ausgabepraktiken der Mitgliedstaaten bei den verschiedenen Arten von Sammlermünzen (zum Nennwert oder einem höheren Wert ausgegebene Gedenkmünzen sowie Edelmetallmünzen) und wird diese Informationen in Zukunft auf Antrag der EZB - zur Unterstützung der ex post-Bewertung - und den übrigen Akteuren zur Verfügung stellen.

#### **Vorschlag, von anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ausgegebene Sammlermünzen zum Nennwert einzulösen**

Die Sammlermünze wird im Ausgabeland gesetzliches Zahlungsmittel sein. Die einzelstaatlichen Stellen werden ersucht, Regeln festzulegen, nach denen sie für Sammlermünzen, die von einem anderen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ausgegeben wurden und die ihnen vorgelegt werden, den Nominalwert erstatten, den sie von der Ausgabestelle zurückfordern. Wegen des Sammlerwertes von Gedenkmünzen und des Edelmetallwertes von Edelmetallmünzen dürfte der Wunsch

nach Erstattung des Nennwerts der Sammlermünzen nicht oft geäußert werden. Sollte dies gelegentlich doch der Fall sein, so sollten die Lokalbehörden und/oder Zentralbanken dem Kunden den Rat erteilen, die Münzen an Marktteilnehmer (z.B. Münzhändler oder Banken) zu veräußern, da sie dergestalt eventuell einen den Nennwert übersteigenden Wert erzielen können. Um für den Fall gerüstet zu sein, daß sich Besitzer von Euro-Sammlermünzen unbedingt den Nennwert der in einem anderen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets emittierten Euro-Sammlermünzen auszahlen lassen wollen, sollten die nationalen Zentralbanken (Münzstätten oder in einigen Mitgliedstaaten andere Lokalbehörden) jedoch Übergangsregelungen erarbeiten, die das Verfahren regeln, das in diesem Fall anwendbar ist, wobei die Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden sollten.

Die Minister und nationalen Zentralbanken können die Münzstätten ihres Landes um Unterstützung ersuchen, die sie insbesondere über in anderen Ländern emittierte Sammlermünzen und andere Daten in Kenntnis setzen, welche sich aus den Unterlagen des Board Office der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren entnehmen lassen.

23. September 1999

Plenarsitzung der Arbeitsgruppe der Münzdirektoren

Beschluß des Rates vom 29. April 1999 zur Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln

(1999/C 149/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und auf den in diesem Artikel genannten Anhang,

gestützt auf den grundsätzlichen Beschluß des Rates vom 3./4. Dezember 1998, Europol zu beauftragen, sich - sobald es seine Tätigkeit aufnimmt - mit der Geldfälschung und der Fälschung von Zahlungsmitteln zu befassen, und den Verwaltungsrat von Europol zu beauftragen, den Beschluß des Rates zu diesem Thema vorzubereiten,

gestützt auf die Vorarbeiten des Europol-Verwaltungsrats zu dieser Frage, insbesondere zu den funktionellen, haushaltsmäßigen und personellen Auswirkungen für Europol,

in der Erwägung, daß die haushaltsmäßigen und personellen Auswirkungen für Europol Gegenstand eines gesonderten Beschlusses sein müssen,

unter Berücksichtigung des Umstands, daß der Schutz der Euro-Währung vor Fälschung und eine wirksame Prävention damit zusammenhängende krimineller Aktivitäten für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten von erheblichem Interesse sind,



unter Berücksichtigung und unbeschadet der jeweiligen Funktion von Europol, der Kommission (Task force für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung - UCLAF) und der Europäischen Zentralbank –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Ab dem Zeitpunkt, zu dem Europol gemäß Artikel 45 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens seine Tätigkeit aufnimmt, wird das Mandat von Europol auf die Bekämpfung der Geldfälschung und der Fälschung von Zahlungsmitteln ausgedehnt.

*Artikel 2*

Die Begriffe "Geldfälschung" und "Fälschung von Zahlungsmitteln" im Sinne dieses Beschlusses bezeichnen die Handlungen, die in Artikel 3 des Genfer Internationalen Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (2), das sowohl für Bargeld als auch für sonstige Zahlungsmitteln gilt, definiert sind.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MÜLLER

(1) ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 1.

(2) Artikel 3 des Genfer Internationalen Abkommens vom 20. April 1929 bestimmt:

"Nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts soll bestraft werden:

1. wer betrügerisch, gleichviel auf welche Weise, Geld fälscht oder verfälscht;
2. wer betrügerisch falsches oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt;
3. wer falsches oder verfälschtes Geld, das er als solches erkennt, einführt, annimmt oder sich verschafft, um es in Umlauf zu bringen;
4. wer eine dieser strafbaren Handlungen zu begehen versucht und wer vorsätzlich daran teilnimmt;
5. wer betrügerisch Gerätschaften oder andere Gegenstände die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder Verfälschung von Geld bestimmt sind, anfertigt, annimmt oder sich verschafft."

Erklärung des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 8. November 1999 zur Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen

Die Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen im Januar 2002 wird der letzte und sichtbarste Schritt beim Übergang zur einheitlichen Währung sein. Die Mitgliedstaaten sind sich der historischen Bedeutung dieses Schritts bewußt. Der Umtausch des Bargeldbestands im Euro-Währungsgebiet stellt eine beispiellose

logistische Herausforderung dar. In jedem der teilnehmenden Länder und auf der Ebene der Gemeinschaft ist in den vergangenen Monaten intensiv nach der bestmöglichen Strategie hierfür gesucht worden. Die bei den Beratungen aller Beteiligten erzielten Ergebnisse haben es den Ministern der teilnehmenden Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Zentralbanken und im Einklang mit den Stellungnahmen der Europäischen Zentralbank ermöglicht, zu einer gemeinsamen Auffassung hinsichtlich der Grundzüge für den Umtausch des Bargeldbestands zu gelangen. Dabei bleibt den Mitgliedstaaten genügend Spielraum, den Bargeldumtausch so vorzunehmen, daß die Besonderheiten der einzelnen Länder am besten berücksichtigt werden.

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich nach Kräften darum zu gewährleisten, daß das Gros der Bargeldgeschäfte zwei Wochen nach dem 1. Januar 2002 in Euro abgewickelt werden kann.

2. Die Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, daß der Zeitraum, in dem alte und neue Banknoten und Münzen gleichzeitig in Umlauf sind, zwischen vier Wochen und zwei Monaten betragen wird. Die Mitgliedstaaten können für einen erleichterten Umtausch alter Banknoten und Münzen nach diesem Zeitraum sorgen.

3. Damit in den ersten Tagen im Januar 2002 eine ausreichende Menge Bargeld in Umlauf ist, wäre es hilfreich, wenn die Finanzinstitute und bestimmte andere Gruppen, insbesondere Geldbeförderungsunternehmen und Einzelhändler, bereits einige Zeit vor dem 1. Januar 2002 mit Banknoten und Münzen versorgt würden. Die Mitgliedstaaten weisen darauf hin, daß eine derartige Vorabausstattung nicht dazu führen darf, daß Banknoten und Münzen vor dem 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht werden.

4. Damit sich die Bürger mit den neuen Münzen vertraut machen können und die Umstellung erleichtert wird, kann nach übereinstimmender Auffassung der Mitgliedstaaten erwogen werden, der Öffentlichkeit, insbesondere den besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, auf Anfrage begrenzte Mengen an Münzen zur Verfügung zu stellen, jedoch nicht vor der zweiten Dezemberhälfte des Jahres 2001.